

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungs- förderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

A. Zielsetzung

Die staatlichen Sozialleistungen für die Ausbildungsförderung sind seit Anfang der 90er Jahre kontinuierlich zurückgegangen. Während sie 1991 noch 3,9 Mrd. DM betragen, haben Bund und Länder 1998 nur noch 2,3 Mrd. DM für die Ausbildungsförderung zur Verfügung gestellt.

Die Bundesregierung verfolgt mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf das bereits in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 festgelegte Ziel, die Ausbildungsförderung durch eine grundlegende Reform nachhaltig zu verbessern und ihr dauerhaft eine solide Grundlage zu verschaffen. Der Gesetzentwurf enthält neben erheblichen strukturellen Veränderungen die dringend notwendige massive Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie die Anpassung der Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG. Er dient so der Umsetzung der folgenden Reformziele:

- Deutliche Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten, damit mehr jungen Menschen ein Studium ermöglicht wird und sich so die Bildungseteiligung erhöht,
- Entlastung der Familien mit Kindern in der Ausbildung, insbesondere in den unteren Einkommensbereichen,
- Überwindung der noch bestehenden Unterschiede in der Förderung zwischen Studierenden in den alten und neuen Ländern,
- Internationalisierung der Förderung,
- Vereinfachung und transparente Gestaltung des Gesetzes,
- Verkürzung der Studienzeiten und Senkung der Abbrecherquote.

Mit dem Entwurf werden gleichzeitig die Bedarfssätze und Freibeträge bei beruflicher Ausbildung im Arbeitsförderungsrecht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) entsprechend angepasst und weitere Verbesserungen im BAföG, soweit sie übertragbar sind, mitvollzogen. Damit wird die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung sichergestellt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Änderung des Freibetragssystems

Im Einzelnen:

- Verringerung der Zahl der Freibeträge und Harmonisierung der bislang je nach Anknüpfungstatbestand in §§ 18a, 23 und 25 BAföG (Einkommen des Darlehensnehmers und früheren Auszubildenden, des Auszubildenden selbst oder der Eltern/Ehegatten) unterschiedlichen Regelungen,
- Nichtanrechnung des Kindergeldes,
- Massive Anhebung der absoluten Freibeträge für Einkommensbezieher, die insbesondere eine Ausweitung der Zahl der Vollgeförderten im unteren Einkommensbereich bewirkt,
- Anhebung der Ehegattenfreibeträge auf einheitlich 920 DM sowie der Kinderfreibeträge ohne weitere Differenzierungen auf einheitlich 830 DM.

2. Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 %, Steigerung des Förderungshöchstsatzes von 1 030 DM auf 1 105 DM, dabei

- Vereinfachung der bisher bestehenden Regelungen zum Wohnbedarf für auswärtig untergebrachte Auszubildende durch einheitliche Regelung im Gesetz,
- Anhebung der Krankenversicherungszuschläge, die künftig nicht nur Studierenden, sondern allen selbst beitragspflichtigen Auszubildenden gewährt werden.

3. Vollständige Vereinheitlichung aller Förderleistungen in neuen und alten Bundesländern.**4. Erhebliche Ausweitung der Auslandsförderung:**

Im Inland begonnene und für mindestens zwei Semester durchgeführte Studien können künftig an jedem Studienort innerhalb der Europäischen Union nicht mehr nur wenige Semester, sondern ggf. auch bis zum Abschluss (innerhalb der Förderungshöchstdauer) zu Inlandssätzen gefördert werden.

5. Stärkung der Interdisziplinarität durch Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten für Masterstudiengänge.**6. Begrenzung der Gesamtdarlehensbelastung durch Festsetzung einer Belastungsobergrenze von 20 000 DM, bis zu der der einzelne BAföG-Empfänger die als Staatsdarlehen erhaltenen Förderleistungen höchstens zurückzahlen muss.****7. Dauerhafte Regelung einer verlässlichen Hilfe zum Studienabschluss.****8. Bedarfsgerechtere Förderungsverlängerung bei Studienverzögerungen wegen der Pflege und Erziehung von Kindern: Erfasst werden Kinder bis zum zehnten Lebensjahr (statt bisher nur bis zum fünften Lebensjahr); zudem wird die Betreuung von Kindern während der ersten drei Lebensjahre stärker berücksichtigt.****9. Vereinfachung und transparentere Gestaltung des BAföG, insbesondere durch die Vereinfachung des Freibetragssystems und der Wohnbedarfszuschläge sowie durch künftiges einheitliches Anknüpfen der Förderungshöchstdauer an die Regelstudienzeit bei kompletter Streichung umfangreicher Ordnungsregelungen.**

10. Zwischenanpassung der Freibeträge und Umstellung auf Euro: Mit der für 2002 vorgesehenen weiteren Anhebung der Freibeträge wird die bei früheren BAföG-Änderungsgesetzen üblich gewesene Praxis der Zwischenanpassung wieder aufgenommen, gleichzeitig erfolgt die Umstellung auf glatte Euro-Beträge.

Die Veränderungen im BAföG werden – soweit übertragbar – im Wesentlichen im Arbeitsförderungsrecht mitvollzogen.

C. Alternativen

Keine. Im Zuge der Vorbereitung einer grundlegenden Reform des Ausbildungsförderungssystems hat die Bundesregierung die rechtlichen und finanziellen Spielräume für eine systematische Verklammerung der Sozialleistungen nach dem BAföG mit Transferleistungen nach dem steuerlichen Familienleistungsausgleich und der Berücksichtigung von einkommensteuerrechtlichen Ausbildungsfreibeträgen geprüft. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Modell einer Zusammenführung aller ausbildungsbezogenen steuerlichen Entlastungen der Eltern zu einem einkommensunabhängigen einheitlichen Sockelförderbetrag an die Kinder in Ausbildung („Ausbildungsgeld“) aus Rechts- und Kostengründen derzeit nicht zu verwirklichen ist.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Mehrausgaben durch dieses Gesetz betragen im vollen Jahr der Wirkung 2002 für den Bundeshaushalt 530 Mio. DM (darunter 500 Mio. DM für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zuzüglich 22 Mio. DM für Zinszahlungen an die Deutsche Ausgleichsbank und 8 Mio. DM für die Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) und für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 207 Mio. DM. Die Mehrausgaben der Länder betragen im gleichen Zeitraum 410,2 Mio. DM. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen in der Begründung (Teil C. des Gesetzentwurfs) verwiesen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (314) – 231 00 – Au 174/00

Berlin, den 22. November 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung
– Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in 2001

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „im Inland“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden oder“.

cc) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Ausbildung nach dem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortgesetzt wird“.

dd) In Satz 3 werden nach der Angabe „sechs Monate“ die Wörter „oder ein Semester“ eingefügt und die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „zwölf Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „zwölf Wochen“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und diesen in derselben Fachrichtung oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt und
2. der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.

Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31. März 2001 keine Anwendung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangenen Fachrichtung vor dem 1. August 1996 begonnen haben, findet § 7 Abs. 3 Satz 1 in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung Anwendung.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),“.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)“ ersetzt durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist“.

c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Elternteil“ die Wörter „oder der Ehegatte“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszu-

bildenden sowie Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen;“.

- b) In Absatz 2a und 3 Satz 1 werden die Wörter „Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Einkommen der Eltern bleibt“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbeziehers zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen.“
- bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „dabei“ ersetzt durch die Wörter „bei dieser Aufteilung des anrechenbaren Einkommens“.
5. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler
1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 375 DM,
 2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 680 DM.
- (2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler
1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 680 DM,
 2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 815 DM.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassenen Verordnung erfüllt sind.

(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich einen Betrag von 100 DM übersteigen, erhöht sich der Bedarf nach Absatz 2 um bis zu monatlich 90 DM.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt die Zahl „570“ durch die Zahl „605“ und die Zahl „615“ durch die Zahl „650“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 85 DM,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 260 DM.“

c) Absatz 2a wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu monatlich 90 DM.“

7. § 13a wird wie folgt gefasst:

„Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig versichert sind

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung oder
2. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Bedarf um monatlich 90 DM. Sind die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vertragsleistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungskosten, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Von den nachgewiesenen Kosten werden nur neun Zehntel berücksichtigt, wenn die Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Maßgebend sind die Kosten im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig

1. in der sozialen Pflegeversicherung oder
2. bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

versichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 15 DM.“

8. In § 14a Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 2a“ ersetzt durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 und 2“.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Studiengängen jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a.“

b) In Absatz 3 Nr. 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a
Förderungshöchstdauer

(1) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung. Ist eine Regelstudienzeit oder vergleichbare Festsetzung nicht vorgesehen, beträgt die Förderungshöchstdauer, einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten,

1. bei Universitäts- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge, 9 Semester,
2. bei Fachhochschul- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge,
 - a) ohne Praxiszeiten 7 Semester,
 - b) mit Praxiszeiten 8 Semester,
3. bei Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen 2 Semester,
4. bei Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I 7 Semester.

(2) Auf die Förderungshöchstdauer sind anzurechnen

1. Zeiten, die der Auszubildende vor Förderungsbeginn in der zu fördernden Ausbildung verbracht hat,
2. Zeiten, die durch die zuständige Stelle auf Grund einer vorangegangenen Ausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder eines vorangegangenen Praktikums für die zu fördernde Ausbildung anerkannt werden.

Zeiten, in denen der Auszubildende eine Teilzeitausbildung durchgeführt hat, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Legt der Auszubildende eine Anerkennungsentscheidung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 nicht vor, setzt das Amt für Ausbildungsförderung die anzurechnenden Zeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Weicht eine spätere Anerkennungsentscheidung der zuständigen Stelle von der Festsetzung nach Satz 3 ab, so ist sie zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, dass er den Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.

(3) Setzt ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus voraus und werden diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester. Satz 1 gilt für Auszubildende, die die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. Oktober 2001 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben, mit der Maßgabe, dass auch der Erwerb erforderlicher Lateinkenntnisse während des Besuchs der Hochschule zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führt.

(4) Die Förderungshöchstdauer einer vor dem 1. April 2001 begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Ausbildung wird nach den Vorschriften bestimmt, die bis zu diesem Zeitpunkt galten, sofern dies für den Auszubildenden günstiger ist.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 oder 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

- „das für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 20 000 DM zurückzuzahlen ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 3a“ ersetzt durch die Angabe „§ 15 Abs. 3a“.
13. § 18 Abs. 5c Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 565“ ersetzt durch die Zahl „1 840“.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. den Ehegatten um | 920 DM, |
| 2. jedes Kind des Darlehensnehmers um | 830 DM, |
- wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
15. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 1 Satz 2, 3 Buchstabe a und b, 6 und 7 findet entsprechende Anwendung.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht. Abweichend von Satz 4 wird den dort bezeichneten Auszubildenden auf Antrag der Teilerlass nach Maßgabe der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung dieses Absatzes gewährt, wenn sie die nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 förderungsfähige Ausbildung vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben.“
- b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Rückwirkend erfolgt der Erlass für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat.“
16. § 18c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Euro Interbank Offered Rate für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von eins vom Hundert. Falls die in Satz 1 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte EURIBOR-Satz.“
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Eltern, die nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben,“ ersetzt durch die Wörter „miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben,“.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Zahl „22,1“ durch die Zahl „21,5“,
 - die Zahl „20 300“ durch die Zahl „20 200“,
 - die Zahl „13“ jeweils durch die Zahl „12,9“,
 - die Zahl „9 800“ jeweils durch die Zahl „9 900“,
 - die Zahl „36,1“ durch die Zahl „35“ und
 - die Zahl „32 600“ durch die Zahl „32 200“.
- c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 werden aufgehoben.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden ersetzt
- die Zahl „200“ durch die Zahl „215“,
 - die Zahl „275“ durch die Zahl „295“,
 - die Zahl „385“ durch die Zahl „410“,
 - die Zahl „675“ durch die Zahl „920“ und
 - die Zahl „600“ durch die Zahl „830“.
- bb) In Satz 1 Nr. 2 wird der Halbsatz „, es sei denn, er befindet sich in einer nach diesem Gesetz oder § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung“ gestrichen.
- cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf Ehegatten und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden ersetzt
- die Zahl „275“ durch die Zahl „295“ und
 - die Zahl „200“ durch die Zahl „215“.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
19. In § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „insoweit“ die Angabe „– außer in den Fällen des § 18c –“ eingefügt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben 2 760 DM,
 2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden je 1 840 DM.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich
1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten des Einkommensbeziehers um 920 DM,
 2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 830 DM,
- wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.“
21. § 25a wird aufgehoben.
 22. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 23. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Vermögen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und Vermögen“ sowie die Wörter „und Vermögen“ gestrichen und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.“
 24. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Vermögen“ gestrichen.
 25. In § 39 Abs. 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.
 26. In § 46 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Wörter „die Bundesregierung“ ersetzt.
 27. In § 48 Abs. 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“.
 28. § 51 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 20 DM.“

29. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder“.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a“ ersetzt.“
30. § 65 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662)“.
31. § 66a wird wie folgt gefasst:

„Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2001 begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, wird die Höhe des Förderungsbetrages nach den Vorschriften bestimmt, die bis zum 1. April 2001 galten, sofern diese für den Auszubildenden günstiger sind.“

Artikel 2

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in 2002

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Angabe „375 DM“ durch die Angabe „192 Euro“ und
 - die Angabe „680 DM“ durch die Angabe „348 Euro“.
 - b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Angabe „680 DM“ durch die Angabe „348 Euro“ und
 - die Angabe „815 DM“ durch die Angabe „417 Euro“.
 - c) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „52 Euro“ und
 - die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „47 Euro“.
2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Angabe „605 DM“ durch die Angabe „310 Euro“ und
 - die Angabe „650 DM“ durch die Angabe „333 Euro“.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
- die Angabe „85 DM“ durch die Angabe „44 Euro“ und
 - die Angabe „260 DM“ durch die Angabe „133 Euro“.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „47 Euro“ ersetzt.
3. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „47 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
6. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt
- die Angabe „1 840 DM“ durch die Angabe „960 Euro“,
 - die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“,
 - die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“,
 - die Angabe „335 DM“ durch die Angabe „175 Euro“,
 - die Angabe „165 DM“ durch die Angabe „85 Euro“.
7. In § 18b Abs. 3 werden ersetzt
- die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „2 560 Euro“ und
 - die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 025 Euro“.
8. § 18c wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 werden ersetzt
- die Angabe „tausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und
 - die Angabe „viertausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“.
9. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt
- die Angabe „20 200 DM“ durch die Angabe „10 400 Euro“,
 - die Angabe „9 900 DM“ jeweils durch die Angabe „5 100 Euro“ und
 - die Angabe „32 200 DM“ durch die Angabe „16 500 Euro“.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Angabe „215 DM“ durch die Angabe „112 Euro“,
 - die Angabe „295 DM“ durch die Angabe „153 Euro“,
 - die Angabe „410 DM“ durch die Angabe „215 Euro“,
 - die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“ und
 - die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“.
- b) In Absatz 4 werden ersetzt
- die Angabe „295 DM“ durch die Angabe „153 Euro“ und
 - die Angabe „215 DM“ durch die Angabe „112 Euro“.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.
11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Angabe „2 760 DM“ durch die Angabe „1 440 Euro“ und
 - die Angabe „1 840 DM“ durch die Angabe „960 Euro“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
- die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“ und
 - die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“.
12. In § 29 Abs. 1 werden ersetzt
- die Angabe „6 000 DM“ durch die Angabe „3 100 Euro“ und
 - die Angabe „2 000 DM“ jeweils durch die Angabe „1 100 Euro“.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „700 DM“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
14. In § 58 Abs. 2 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland**

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zu-

letzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juni 1998 (BGBl. I S. 1214), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Auslandszuschlag“ die Wörter „,sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt wird,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung
– in Europa für

Bosnien Herzegowina	180 DM,	Moldau, Republik	180 DM,
Bulgarien	120 DM,	Norwegen	270 DM,
Estland	180 DM,	Polen	120 DM,
Island	360 DM,	Rumänien	120 DM,
„Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien, Montenegro)	120 DM,	Russische Föderation	190 DM,
Kroatien	170 DM,	Schweiz	270 DM,
Lettland	230 DM,	Slowakei	120 DM,
Litauen	180 DM,	Slowenien	120 DM,
Malta	170 DM,	Tschechische Republik	120 DM,
Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	120 DM,	Ukraine	180 DM,
		Ungarn	120 DM,
		Weißrussland	180 DM,

– in Afrika für

Ägypten	180 DM,	Marokko	130 DM,
Äthiopien	280 DM,	Namibia	120 DM,
Botsuana	180 DM,	Nigeria	340 DM,
Burkina Faso	280 DM,	Ruanda	390 DM,
Côte d’Ivoire	280 DM,	Sambia	280 DM,
Gabun	390 DM,	Senegal	280 DM,
Gambia	280 DM,	Sierra Leone	230 DM,
Ghana	180 DM,	Simbabwe	120 DM,
Kamerun	280 DM,	Sudan	280 DM,
Kenia	230 DM,	Südafrika	120 DM,
Kongo, Demokratische Republik	390 DM,	Tansania	390 DM,
Kongo, Republik	610 DM,	Tschad	390 DM,
Lesotho	180 DM,	Tunesien	160 DM,
Madagaskar	230 DM,	Uganda	280 DM,
Mauritius	230 DM,		

– in Amerika für

Argentinien	400 DM,	Haiti	390 DM,
Bolivien	180 DM,	Honduras	340 DM,
Brasilien	230 DM,	Jamaika	390 DM,
Chile	270 DM,	Kanada	170 DM,
Costa Rica	230 DM,	Kolumbien	180 DM,
Ecuador	180 DM,	Kuba	390 DM,
El Salvador	230 DM,	Mexiko	340 DM,
Guatemala	230 DM,	Nicaragua	340 DM,

Paraguay	180 DM,	Venezuela	280 DM,
Peru	340 DM,	Vereinigte Staaten von Amerika mit Ausnahme	
Trinidad u. Tobago	280 DM,	der Stadt New York	380 DM,
Uruguay	320 DM,	die Stadt New York	480 DM,

– in Asien für

Armenien	390 DM,	Libanon	280 DM,
Aserbajdschan	230 DM,	Malaysia	180 DM,
China mit Ausnahme der Stadt Hongkong	180 DM,	Nepal	230 DM,
die Stadt Hongkong	450 DM,	Pakistan	180 DM,
Georgien	390 DM,	Philippinen	180 DM,
Indien	180 DM,	Singapur	230 DM,
Indonesien	180 DM,	Sri Lanka	280 DM,
Iran	180 DM,	Syrien	180 DM,
Israel	220 DM,	Tadschikistan	390 DM,
Japan	1 070 DM,	Taiwan	450 DM,
Jemen	180 DM,	Thailand	180 DM,
Jordanien	340 DM,	Türkei	190 DM,
Kasachstan	230 DM,	Turkmenistan	230 DM,
Kirgisistan	180 DM,	Usbekistan	280 DM,
Korea, Demokratische Volksrepublik	450 DM,	Vereinigte Arabische Emirate	180 DM,
Korea, Republik	390 DM,	Vietnam	200 DM,

– in Australien/Ozeanien für

Australien	120 DM,	Papua-Neuguinea	180 DM.
Neuseeland	120 DM,		

Sie mindern sich um die Beträge, um die sich der Bedarf nach § 12 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 des Gesetzes erhöht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Staaten“ die Wörter „mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Behördenbezeichnung „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Behördenbezeichnung „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 13a Abs. 1“.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ge-

setzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über den Erlass nach § 18b Abs. 5 des Gesetzes entscheidet das Bundesverwaltungsamt nachträglich, in der Regel für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Für diesen Zeitraum wird der Darlehensnehmer nach § 18a des Gesetzes von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt.“

2. In § 6 Abs. 2 werden ersetzt

– die Angabe „tausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und

– die Angabe „viertausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“.

3. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2 Euro“ ersetzt.

4. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahlung gilt mit Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der Bundeskasse als geleistet.“

5. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

6. Die Anlage zu der Verordnung wird wie folgt gefasst:

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich Euro	Nachlass in v.H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von					
	25,56 Euro oder 40,90 Euro		61,36 Euro		105 Euro	
	Nachlass v.H.	Zahlungs- betrag Euro	Nachlass v.H.	Zahlungs- betrag Euro	Nachlass v.H.	Zahlungs- betrag Euro
1	2	3	4	5	6	7
500	10,0	450	9,0	455	8,0	460
1 000	13,0	870	11,0	890	9,0	910
1 500	16,0	1 260	13,0	1 305	10,0	1 350
2 000	19,0	1 620	15,0	1 700	11,5	1 770
2 500	21,5	1 963	17,0	2 075	12,5	2 188
3 000	24,5	2 265	19,0	2 430	13,5	2 595
3 500	27,0	2 555	21,0	2 765	15,0	2 975
4 000	29,5	2 820	22,5	3 100	16,0	3 360
4 500	31,5	3 083	24,5	3 398	17,0	3 735
5 000	34,0	3 300	26,0	3 700	18,5	4 075
5 500	36,0	3 520	27,5	3 988	19,5	4 428
6 000	38,0	3 720	29,5	4 230	20,5	4 770
6 500	40,0	3 900	31,0	4 485	21,5	5 103
7 000	41,5	4 095	32,5	4 725	22,5	5 425
7 500	43,5	4 238	34,0	4 950	23,5	5 738
8 000	45,0	4 400	35,0	5 200	24,5	6 040
8 500	47,0	4 505	36,5	5 398	25,5	6 333
9 000	48,5	4 635	38,0	5 580	26,5	6 615
9 500	50,0	4 750	39,0	5 795	27,5	6 888
10 000	50,0	5 000	40,5	5 950	28,5	7 150
10 500	50,0	5 250	41,5	6 143	29,5	7 403
11 000	50,0	5 500	43,0	6 270	30,0	7 700
11 500	50,0	5 750	44,0	6 440	31,0	7 935
12 000	50,0	6 000	45,0	6 600	32,0	8 160
12 500	50,0	6 250	46,5	6 688	33,0	8 375
13 000	50,0	6 500	47,5	6 825	33,5	8 645
13 500	50,0	6 750	48,5	6 953	34,5	8 843
14 000	50,0	7 000	49,5	7 070	35,5	9 030
14 500	50,0	7 250	50,5	7 178	36,0	9 280
15 000	50,0	7 500	50,5	7 425	37,0	9 450
15 500	50,0	7 750	50,5	7 673	37,5	9 688
16 000	50,0	8 000	50,5	7 920	38,5	9 840
16 500	50,0	8 250	50,5	8 168	39,0	10 065
17 000	50,0	8 500	50,5	8 415	40,0	10 200
17 500	50,0	8 750	50,5	8 663	40,5	10 413
18 000	50,0	9 000	50,5	8 910	41,5	10 530
18 500	50,0	9 250	50,5	9 158	42,0	10 730
19 000	50,0	9 500	50,5	9 405	43,0	10 830
19 500	50,0	9 750	50,5	9 653	43,5	11 018
20 000	50,0	10 000	50,5	9 900	44,0	11 200
20 500	50,0	10 250	50,5	10 148	45,0	11 275
21 000	50,0	10 500	50,5	10 395	45,5	11 445
21 500	50,0	10 750	50,5	10 643	46,0	11 610
22 000	50,0	11 000	50,5	10 890	47,0	11 660
22 500	50,0	11 250	50,5	11 138	48,0	11 700
23 000	50,0	11 500	50,5	11 385	49,0	11 730
23 500	50,0	11 750	50,5	11 633	50,0	11 750
24 000 (und mehr)	50,0	12 000	50,5	11 880	50,5	11 880

Artikel 5**Aufhebung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen**

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 910), wird aufgehoben.

Artikel 6**Aufhebung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen**

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2503), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2000 (BGBl. I S. 216), wird aufgehoben.

Artikel 7**Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Die Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „77 Euro“ und
 - die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1 Euro“.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „41 Euro“ ersetzt.
3. §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

Artikel 8**Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Abs. 3 und 3a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 9**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in 2001**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden, wird bei einer beruflichen Ausbildung der jeweils geltende Bedarf für Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um den jeweiligen Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat wird als Bedarf für den Lebensunterhalt der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt; § 12 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 67 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der nach § 84 insgesamt erbracht werden kann.“

4. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Zahl „90“ durch die Zahl „100“, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„3. § 23 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. Einkommen ist ferner nicht an-

- zurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.“
5. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Ein Anspruch des Auszubildenden auf Unterhaltsleistungen gegen seine Eltern geht bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsanspruches zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe auf das Arbeitsamt über. Das Arbeitsamt hat den Eltern die Förderung anzuzeigen.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Das Arbeitsamt kann den auf ihn übergebenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsberechtigten auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsberechtigte dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“
6. § 73 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Über den Anspruch wird in der Regel bei beruflicher Ausbildung für 18 Monate, im Übrigen für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.“
7. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:
- „§ 76a
Übergangsregelung
- Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2001 begonnen haben und bis zu diesem Datum noch nicht abgeschlossen sind, wird die Höhe des Förderbetrages nach den Vorschriften bestimmt, die bis zum 31. Juli 2001 gelten, sofern diese für den Auszubildenden günstiger sind.“
8. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt:
- die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ und
 - die Zahl „695“ durch die Zahl „690“.
9. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden ersetzt:
- die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ und
 - die Zahl „695“ durch die Zahl „690“.
- bb) In Nummer 3 werden ersetzt:
- die Zahl „380“ durch die Zahl „400“ und
 - die Zahl „435“ durch die Zahl „460“.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf.“
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ ersetzt.
10. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung zugrunde gelegt
1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der jeweils nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf,
 2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf,
 3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 300 Deutsche Mark monatlich.“
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „335“ durch die Zahl „355“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
11. In § 107 werden ersetzt:
- die Zahl „105“ durch die Zahl „110“ und
 - die Zahl „125“ durch die Zahl „130“.
12. In § 108 Abs. 2 werden ersetzt:
- die Zahl „385“ durch die Zahl „425“ und
 - die Zahl „195“ durch die Zahl „215“.
13. In § 111 Nr. 2 wird die Zahl „495“ durch die Zahl „525“ ersetzt.
14. Die §§ 413 und 414 werden aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in 2002

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 2 wird die Angabe „155 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
2. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
3. In § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 Euro“ und die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „510 Euro“ ersetzt.
4. § 75 wird wie folgt gefasst:
 „Monatliche Förderungsbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro.“
5. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt:
 – die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ und
 – die Angabe „690 Deutsche Mark“ durch die Angabe „353 Euro“.
6. § 105 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 1 werden ersetzt:
 – die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ und
 – die Angabe „690 Deutsche Mark“ durch die Angabe „353 Euro“.
 bb) In Nummer 2 wird die Angabe „180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „93 Euro“ ersetzt.
 cc) In Nummer 3 werden ersetzt:
 – die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ und
 – die Angabe „460 Deutsche Mark“ durch die Angabe „236 Euro“.
 b) In Absatz 2 wird die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ ersetzt.
7. § 106 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 Euro“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird die Angabe „355 Deutsche Mark“ durch die Angabe „182 Euro“ ersetzt.
8. In § 107 werden ersetzt:
 – die Angabe „110 Deutsche Mark durch die Angabe „57 Euro“ und
 – die Angabe „130 Deutsche Mark“ durch die Angabe „67 Euro“.
9. In § 108 werden ersetzt:
 – die Angabe „425 Deutsche Mark durch die Angabe „218 Euro“,
 – die Angabe „215 Deutsche Mark“ durch die Angabe „110 Euro“,
 – die Angabe „5 110 Deutsche Mark durch die Angabe „2 615 Euro“ und

- die Angabe „3 180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 630 Euro“.
10. In § 111 Nr. 2 wird die Angabe „525 Deutsche Mark“ durch die Angabe „269 Euro“ ersetzt.
11. In § 112 Abs. 3 werden ersetzt:
 – die Angabe „120 Deutsche Mark durch die Angabe „62 Euro“ und
 – die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“.
12. In § 114 Nr. 5 werden ersetzt:
 – die Angabe „10 000 Deutsche Mark jeweils durch die Angabe „5 000 Euro“ und
 – die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“.

Artikel 11

Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG

§ 8 Abs. 6 Satz 1 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I 1997, S. 1810) wird wie folgt gefasst:

„Anstelle des Monatsbetrages gemäß Absatz 3 Satz 1 gilt für Studenten in der Regel der jeweils geltende Höchstbetrag der Ausbildungsförderung für einen nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 4, 7 und 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der vom 1. April 2001 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. April 2001 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 11 und 27 sowie Artikel 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa treten mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 2001 beginnen.

- (3) Artikel 9 tritt am 1. August 2001 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b und c sowie Artikel 10 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (5) Artikel 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 9 bis 13 Buchstabe a sowie Artikel 7 Nr. 1 und 2 treten am 1. Juli 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen
- nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 2002 beginnen. Vom 1. Oktober 2002 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.
- (6) Artikel 2 Nr. 4 bis 8 und 14 sowie Artikel 4 Nr. 2, 3 und 5 treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die staatlichen Sozialleistungen für die Ausbildungsförderung sind seit Anfang der 90er Jahre kontinuierlich zurückgegangen. Während sie 1991 noch 3,9 Mrd. DM betragen, haben Bund und Länder 1998 nur noch 2,3 Mrd. DM für die Ausbildungsförderung zur Verfügung gestellt. Dieser im Dreizehnten Bericht der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 (Bundestagsdrucksache 14/1927) dokumentierte Niedergang des finanziellen Engagements in der Ausbildungsförderung konnte mit dem Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Mai 1999 (20. BAföGÄndG) nur gestoppt werden. Die darüber hinaus fraktionsübergreifend für dringlich erachtete umfassende Trendumkehr soll mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf erreicht werden.

I. Ziele des Gesetzentwurfs

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf das bereits in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 festgelegte Ziel, die Ausbildungsförderung durch eine grundlegende Reform nachhaltig zu verbessern und ihr dauerhaft eine solide Grundlage zu verschaffen. Der Gesetzentwurf enthält neben erheblichen strukturellen Veränderungen die dringend notwendige Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG, zieht die erforderlichen Schlussfolgerungen aus der seit der letzten Änderung des Gesetzes ergangenen Rechtsprechung und schafft Abhilfe für im Gesetzesvollzug aufgetretene Probleme. Er dient so der Umsetzung der folgenden mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 6. Juli 2000 konkretisierten Reformziele:

- Realisierung von mehr sozialer Gerechtigkeit, damit mehr jungen Menschen ein Studium ermöglicht wird und sich so die Bildungsbeteiligung erhöht,
- Entlastung der Familien mit Kindern in der Ausbildung,
- Überwindung der noch bestehenden Unterschiede in der Förderung zwischen Studierenden in den alten und neuen Ländern,
- Internationalisierung der Förderung,
- Vereinfachung und transparente Gestaltung des Gesetzes,
- Verkürzung der Studienzeiten und Senkung der Abbrecherquote.

Entsprechend der bisherigen Praxis erfolgt parallel zur Änderung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auch eine Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bei der Förderung der beruflichen Ausbildung und der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter im Recht der Arbeitsförde-

rung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Der Gesetzentwurf zieht insoweit notwendige Konsequenzen aus dem Ersten Bericht zur Überprüfung nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe in Verbindung mit dem Dreizehnten Bericht nach § 35 BAföG (Bundestagsdrucksachen 14/2424 und 14/1927) und vollzieht die Verbesserungen im BAföG, soweit sie übertragbar sind, mit. Damit wird die gleichmäßige Entwicklung der Ausbildungsförderung für Schüler und Studenten sowie für Auszubildende in beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung sichergestellt. Gleichzeitig werden die Bedarfssätze, soweit sie korrespondieren, mit dem BAföG harmonisiert. Schließlich werden entsprechend einem Bedürfnis der Praxis Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung aufgenommen.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

1. Änderung des Freibetragsystems

Ein wichtiges Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die deutliche Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten, die durch grundlegende Überarbeitung der unterschiedlichen Regelungen der Einkommensfreibeträge im BAföG erreicht werden soll. Gleichzeitig sind mit dieser Neuordnung folgende Wirkungen beabsichtigt:

- Steigerung der Zahl der Vollgeförderten unter den Förderungsberechtigten,
- Anhebung der durchschnittlichen Höhe der Teilförderung und
- stärkere Konzentrierung der Mittel auf Bevölkerungsgruppen mit niedrigeren Einkommen.

Mit der vorgesehenen Verringerung der Zahl der Freibeträge und einer Harmonisierung der bislang je nach Anknüpfungstatbestand in den §§ 18a, 23 und 25 BAföG (Einkommen des Darlehensnehmers und früheren Auszubildenden, des Auszubildenden selbst oder der Eltern/Ehegatten) unterschiedlichen Regelungen soll die Einkommensanrechnung insgesamt einfacher und für alle Betroffenen transparenter und übersichtlicher werden.

Die gleichzeitige deutliche Anhebung der maßgeblich bleibenden Einkommensfreibeträge berücksichtigt zudem den Anstieg der Nettoeinkommen in den vergangenen beiden Jahren seit dem Regierungswechsel. Von der Steuersenkungspolitik der neuen Bundesregierung haben vor allem Familien profitiert. Die Freibetragsverbesserungen werden daher auch vorgenommen, um zu verhindern, dass die gestiegenen Realeinkommen der Familien voll für höhere Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre Kinder in Ausbildung weitergegeben werden müssen. Auf diese Weise wird die Zahl der Vollgeförderten ausgeweitet und gleichzeitig ein entsprechend verbessertes Einkommensniveau in die Teilförderung einbezogen. Soweit besonders geringe Einkommen von Auszubilden-

den-Eltern die Höhe der derzeit gültigen absoluten Freibeträge schon bisher nicht erreichen, wirkt sich die Freibetragsanhebung für diesen Personenkreis zwar nicht direkt aus; deren Kinder in Ausbildung erhalten aber durch die gleichzeitige massive Anhebung der Bedarfssätze eine deutlich höhere Förderung.

Die Freibeträge vom Einkommen der Auszubildenden selbst werden in § 23 BAföG proportional zu deren Bedarfssätzen um durchschnittlich 6 % angehoben, um den realen Wert der förderungsunschädlichen Zuverdienstmöglichkeit zu erhalten.

Im Einzelnen ist bei der Neuordnung vorgesehen:

a) Nichtanrechnung des Kindergelds

Das Kindergeld wird bei der Einkommensermittlung im BAföG generell nicht mehr als Einkommen berücksichtigt, wie dies auch bereits heute in anderen Sozialleistungsgesetzen (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG –, Wohngeldgesetz – WoGG –) in vergleichbarer Weise geregelt ist. Die Herausnahme des Kindergelds aus dem Einkommensbegriff des BAföG hat die gleiche Wirkung wie eine zusätzliche deutliche Anhebung der Freibeträge. Mit dieser Nichtanrechnung wird das BAföG zudem von künftigen Kindergeldanpassungen unabhängig, sodass künftige Anhebungen beim Kindergeld nicht länger automatisch zu einer gleichzeitig verringerten BAföG-Förderung führen.

b) Personenkreis, der beim Einkommensbezieher mit zusätzlichem Freibetrag berücksichtigt wird

Die Freibeträge werden künftig grundsätzlich nur noch für Unterhaltsberechtigte gewährt, die nicht ihrerseits in einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung stehen. Es besteht kein Anlass, den Einkommensbezieher für sonstige Auszubildende zusätzlich zu entlasten, deren Bedarf ihrerseits entweder nach BAföG bereits gedeckt ist oder jedenfalls wegen der gleichmäßigen Verteilung des anrechenbaren Einkommens nach § 11 Abs. 4 BAföG den Einkommensbezieher nicht zusätzlich belastet. Neben einer entsprechenden Ergänzung in § 18a Abs. 1 Satz 2 und in § 23 Abs. 1 BAföG werden aus diesem Grund auch die gesonderten Vorschriften zu den absoluten Freibeträgen für Kinder und Ehegatten in Ausbildung in § 25 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BAföG aufgehoben. In der Folge entfallen auch die zusätzlichen relativen Freibeträge für Kinder in Ausbildung nach § 25 Abs. 4 Nr. 2 BAföG. Durch den Wegfall der relativen Freibeträge für Kinder in Ausbildung wird das Verhältnis von absoluten zu relativen Freibeträgen so verändert, dass (nur) höhere Einkommen tendenziell zu höherer Anrechnung und damit geringerer Förderung als vorher führen, während mehr Teilgeförderte eine Vollförderung erhalten.

c) Freibeträge für Ehegatten

Freibeträge für Ehegatten werden im Vergleich zu denen für Kinder, wie unterhaltsrechtlich angemessen und in § 23 Abs. 1 BAföG – anders als im § 25

Abs. 1 BAföG – auch heute schon geregelt, generell höher angesetzt mit jetzt einheitlich 920 DM. Der erhöhte Freibetrag für kindererziehende Ehegatten von Auszubildenden gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 BAföG entfällt. Die Streichung wird durch die erhöhten Kinderfreibeträge aufgefangen.

d) Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder (aber auch für weitere Unterhaltsberechtigte) weichen bei der Einkommensanrechnung im BAföG bisher je nach den verschiedenen jeweils maßgeblichen Vorschriften in den §§ 18a, 23 und 25 BAföG voneinander ab. Die Neuordnung der Freibeträge zielt darauf ab, diese sachlich nicht gerechtfertigten Unterschiede zu beseitigen: Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte werden hinsichtlich der als Freibetrag künftig einheitlich mit 830 DM beim Einkommensbezieher berücksichtigungsfähigen Aufwendungen generell gleichgestellt. Der Wegfall der Altersstufung der Kinderfreibeträge (wie sie § 25 BAföG derzeit bei der Berechnung des Elterneinkommens – anders als § 23 BAföG beim Einkommen des Auszubildenden und § 18a BAföG bei dem des Darlehensnehmers – vorsieht) folgt der Erkenntnis, dass sich die Art der Aufwendungen für Kinder je nach Alter verändert, aber der Höhe nach nicht wesentlich unterscheidet. Auch beim Kindergeld und Kinderfreibetrag wird folgerichtig schon heute im EStG und BKG die Höhe nicht nach Alter der Kinder differenziert.

Im Einzelnen ist die Anhebung der Freibeträge in den Übersichten nach Nummer 2 dargestellt.

2. Anhebung der Bedarfssätze

Ein Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, durch deutliche Anhebung der Bedarfssätze die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Der Höchstsatz des BAföG steigt von 1 030 DM auf 1 105 DM. Damit wird der unter der früheren Regierung aufgebaute Rückstand der Bedarfssätze im Verhältnis zur allgemeinen Preisentwicklung in den letzten 10 Jahren aufgeholt.

a) Wohnbedarf

Eine deutliche Vereinfachung der bisher bestehenden Regelungen zum Wohnbedarf für auswärtig untergebrachte Auszubildende wird dadurch erzielt, dass diese Regelungen, die sich bisher sowohl im Gesetz als auch in der Härteverordnung (HärteV) befinden, unter Verzicht auf unnötige Differenzierungen einheitlich im Gesetz getroffen werden. Abendschüler und Schüler mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung – die sich typischerweise längst vom Elternhaus gelöst haben – werden bei auswärtiger Unterbringung nicht länger auf eine Unterbringung in der Elternwohnung verwiesen. Mietkosten, die über den pauschal berücksichtigten Wohnbedarf hinaus anfallen, werden auswärtig untergebrachten Schülern und Studierenden künftig auf Nachweis einheitlich in voller Höhe bis zu einem Betrag von 90 DM erstattet.

b) Krankenversicherungszuschläge

Die Krankenversicherungszuschläge werden bundesweit vereinheitlicht und angehoben. Sie werden künftig nicht nur Studierenden, sondern – wie bereits heute die Pflegeversicherungszuschläge – allen Auszubildenden gewährt, die die Voraussetzungen erfüllen. Privat teilversicherten Auszubildenden werden dabei generell nur noch höchstens die tatsächlichen Krankenversicherungskosten erstattet, um Überverordnungen – beispielsweise bei beihilfeberechtigten Beamtenkindern – auszuschließen.

Die Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze führt dazu, dass sich die Zahl der BAföG-Geförderten von derzeit etwa 364 000 um rd. 81 000 auf voraussichtlich 445 000 erhöht. Die Einkommensgrenze, bis zu der noch

Ausbildungsförderung geleistet wird, steigt bei einer Familie mit einem auswärts studierenden Kind von einem Bruttoeinkommen von rd. 7 800 DM auf rd. 8 600 DM monatlich. Die Einkommensgrenze, bis zu der noch ein Vollförderungsanspruch besteht, steigt von rd. 3 000 DM auf rd. 3 900 DM. Bei Familien mit einem weiteren Kind über 15 Jahren steigt die Bruttoeinkommensgrenze von rd. 9 050 DM auf rd. 10 250 DM, bis zu der noch Ausbildungsförderung geleistet wird, und von rd. 3 900 DM auf rd. 5 650 DM, bis zu der noch Vollförderung erfolgt. Zugleich werden die Förderbeträge selbst generell deutlich ansteigen. Der durchschnittliche monatliche Förderungssatz für Studierende steigt von derzeit 640 DM auf rd. 730 DM. Zu den Veränderungen bei den Freibeträgen und Bedarfssätzen im Einzelnen vgl. nachfolgende Übersichten:

Übersicht 1: Änderungen der Freibeträge im Bewilligungsverfahren

		gesetzliche Grundlage nach gelten- dem BAföG	Betrag nach gel- tendem BAföG in DM	Betrag im Jahr 2001 (AföRG, Artikel 1) in DM	Betrag im Jahr 2002 (AföRG, Artikel 2) in EUR
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nr. 1	2 270	2 760	1 440
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile	§ 25 (1) Nr. 2	1 565	1 840	960
3.	Freibetrag für Kinder in förderungsfähiger Ausbildung	§ 25 (3) Nr. 1	195	fällt weg	fällt weg
4.	Freibetrag für den Ehegatten in förderungsfähiger Ausbildung	§ 25 (3) Nr. 2	125	fällt weg	fällt weg
5.	Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 25 (3) Nr. 3a)	600	830	435
	Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 25 (3) Nr. 3b)	765	830	435
6.	Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigzte	§ 25 (3) Nr. 4	705	830	435
	darunter: Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht		705	920	480
7.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden an:				
	Gymnasium, Berufsfachschule, FOS I u.a.	§ 23 (1) Nr. 1a)	200	215	112
	FOS II, Abendhauptschule u.a.	§ 23 (1) Nr. 1b)	275	295	153
	Hochschule, Abendgymnasium u.a.	§ 23 (1) Nr. 1c)	385	410	215
8.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 2	675	920	480
9.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nr. 3	600	830	435
10.	Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet	§ 23 (1) S. 2	940	920	480
11.	Freibetrag von der Waisenrente				
	bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nr. 1	275	295	153
	bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nr. 1	200	215	112

Übersicht 2: Änderungen der Freibeträge in der Vermögensanrechnung

		gesetzliche Grundlage nach geltendem BAföG	Betrag nach geltendem BAföG	Betrag im Jahr 2002 (AföRG, Artikel 2)
			in DM	in EUR
1.	Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 1	6 000	3 100
2.	Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten/jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nr. 2 und 3	2 000	1 100

Übersicht 3: Änderungen der Freibeträge in der Darlehensrückzahlung

		gesetzliche Grundlage nach gelten- dem BAföG	Betrag nach geltendem BAföG	Betrag im Jahr 2001 (AföRG, Artikel 1)	Betrag im Jahr 2002 (AföRG, Artikel 2)
			in DM	in DM	in EUR
1.	Freibetrag für den Darlehensnehmer	§ 18a (1) Satz 1	1 565	1 840	960
2.	Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 1	705	920	480
3.	Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2a)	545	830	435
4.	Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	§ 18a (1) Satz 2 Nr. 2b)	705	830	435
5.	Kinderbetreuungs- freibetrag bei Alleiner- ziehenden				
	für das 1. Kind	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	335	335	175
	für weitere Kinder	§ 18a (1) Satz 6 Nr. 2	165	165	85

Übersicht 4: Änderungen der Bedarfssätze

	Ausbildungsstättenart		gesetzliche Grundlage nach geltendem BAföG	Betrag nach geltendem BAföG	Betrag im Jahr 2001 (AföRG, Artikel 1)	Betrag im Jahr 2002 (AföRG, Artikel 2)
				in DM	in DM	in EUR
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	zu Hause	§ 12 (1) Nr. 1	330*/355	375	192
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	zu Hause	§ 12 (1) Nr. 2	605*/640	680	348
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr.1	580*/640	680	348
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nr. 2	665*/770	815	417
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	zu Hause				
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	570	605	310
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	35*/80	85	44
		auswärtige Unterbringung				
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 1	570	605	310
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	85*/245	260	133
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	zu Hause				
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	615	650	333
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 1	35*/80	85	44
		auswärtige Unterbringung				
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nr. 2	615	650	333
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nr. 2	85*/245	260	133
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13 (2a) Satz 2	70*/80	90	47
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a	15	15	8
9.	Wohnzuschlag (nachweisabhängig)		§ 9 (1) und (1a) HärteV	60*/105*/160*/75	90	47

* wenn Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet liegt

3. Vereinheitlichung der Förderleistungen in neuen und alten Bundesländern

Studierende aus Ost und West werden in der Ausbildungsförderung vollends gleichgestellt. Die noch bestehenden Unterschiede bei der Förderung von Auszubildenden in alten und neuen Bundesländern werden aufgehoben. Mit dieser Vereinheitlichung zieht der Gesetzentwurf die Konsequenz aus dem 13. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG, in dem das West-Ost-Gefälle bereits als nicht mehr so ausgeprägt angesehen wird, als dass weiterhin Unterschiede bei den BAföG-Leistungen geboten wären.

4. Auslandsförderung

Die Auslandsförderung wird erheblich ausgeweitet. Im Inland begonnene und für mindestens zwei Semester durchgeführte Studien können künftig an jedem Studienort innerhalb der Europäischen Union nicht mehr nur wenige Semester, sondern ggf. auch bis zum Abschluss (innerhalb der Förderungshöchstdauer) zu Inlandssätzen gefördert werden. Damit wird einem vielfach geäußerten Bedürfnis Rechnung getragen, nach einer gewissen Orientierungsphase im inländischen Studienbetrieb das Studium über bloße Schnupper- oder Vertiefungsphasen hinausgehend auch ganz in einem anderen EU-Land abschließen zu können. Das BAföG folgt mit dieser Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten einem Konzept, das sich in der Praxis der Studienstiftung des Deutschen Volkes bewährt hat. Die Auslandszuschläge für Studien innerhalb der EU sollen zugleich innerhalb eines zunehmend einheitlicheren europäischen Wirtschafts- und Hochschulraums entfallen.

5. Stärkung der Interdisziplinarität

Masterstudiengänge, die auf einem Bachelor aufbauen, müssen künftig nicht mehr streng fachidentisch sein, sondern werden generell dann gefördert, wenn sie den Bachelorstudiengang in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzen. Damit wird den am Arbeitsmarkt zunehmend nachgefragten interdisziplinären Anforderungen Rechnung getragen und zugleich die Attraktivität des Studienstandorts Deutschland auch im internationalen Wettbewerb gesteigert.

6. Begrenzung der Gesamtdarlehensbelastung

Studierenden, die aus den einkommensschwächsten Elternhäusern kommend Anspruch auf Höchstförderung haben, soll als Folge des hälftigen Darlehensanteils nicht länger auch die größte Schuldenlast aufgebürdet werden. Deshalb gilt künftig eine feste Belastungsobergrenze von 20 000 DM, bis zu der der einzelne BAföG-Empfänger die als Staatsdarlehen erhaltenen Förderleistungen höchstens zurückerzahlen muss. Damit zieht der Gesetzentwurf die Konsequenz aus der von allen Sachverständigen bekräftigten Sorge, dass vor allem Jugendliche aus einkommensschwächeren Familien durch den drohenden Schuldenberg von der Aufnahme eines Studiums abgeschreckt werden oder auf studienzeitverlängernden Nebenerwerb ausweichen. Die absolute Obergrenze für die Darlehensrückzahlung gewährleistet ein Höchstmaß an Sicherheit, Transparenz und Kalkulierbarkeit, um besonders den auf BAföG-Höchstförde-

rung Angewiesenen die Entscheidung für ein Studium zu erleichtern.

7. Dauerhafte Regelung einer verlässlichen Hilfe zum Studienabschluss

Wer sein Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit beendet, soll künftig unabhängig von den Gründen, die zu einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer geführt haben, für die Dauer der Abschlussphase ab Zulassung zur Abschlussprüfung einen Anspruch auf Förderung mit Bankdarlehen erhalten. Den Anspruch darauf sollen diejenigen erhalten, die innerhalb von vier Semestern nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer zur Prüfung zugelassen werden. Dem Einzelnen steht mit dieser Regelung auch noch nach einer selbst verschuldeten Unterbrechung eine zweite Chance im Förderungsrecht zu, mit der ein aus Finanznot sonst drohender Studienabbruch verhindert werden kann. Zugleich wird es so ermöglicht, dass in solchen Fällen die bis dahin ohnehin schon als Ausbildungsförderung getätigten staatlichen Investitionen mit der ergänzenden Hilfe zum Studienabschluss doch noch ihren Zweck erreichen.

8. Studierende mit Kindern

Studienverzögerungen wegen der Pflege und Erziehung von Kindern werden künftig bei der Bemessung der Förderungsdauer in § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG bedarfsgerechter berücksichtigt. Erfasst werden Kinder bis zum zehnten Lebensjahr (statt bisher nur bis zum fünften). Zudem kann die Betreuung von Kindern während der ersten drei Lebensjahre zu deutlich größeren Verlängerungszeiträumen führen (bis zu 1 Semester je Lebensjahr).

9. Vereinfachung und transparentere Gestaltung des BAföG

Über die Streichung obsolet gewordener Bestimmungen und die bereits unter 1., 2. a) und 6. beschriebenen Veränderungen bei Freibeträgen, Wohnbedarf und bei der Darlehensgesamtbelastung hinaus sind als Beitrag zur Vereinfachung und Transparenz vor allem die Streichung der Vorbehaltsentscheidungen im Rahmen der Freistellung von der Darlehensrückzahlung (§ 18a Abs. 3 und 4) sowie die Neuregelung der Förderungshöchstdauer zu nennen. Letztere ist künftig abschließend in § 15a BAföG geregelt und macht durch grundsätzliche Anknüpfung an die Regelstudienzeit die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV) mit deren in die Hunderte gehenden Vielzahl von Sonderregelungen komplett entbehrlich.

10. Zwischenanpassung der Freibeträge in 2002 und Umstellung auf Euro

Mit der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs für 2002 vorgesehenen weiteren Anhebung der Freibeträge wird die bei früheren BAföG-Änderungsgesetzen üblich gewesene Praxis der Zwischenanpassung der Freibeträge wieder aufgenommen, die den jährlichen Einkommenszuwachs berücksichtigend ein automatisches Absinken des Gefördertenkreises im Folgejahr vermeidet. Zugleich werden alle auf DM lautenden Beträge im BAföG sowie in der Darlehensverordnung (DarlehensV) und der HärteV auf glatte Euro-Beträge umgestellt.

11. Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

- a) Weitere Harmonisierung der Bedarfssätze bei der Förderung der Berufsausbildung mit dem BAföG und Anhebung um durchschnittlich 6 % – vgl. Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 2 und Übersicht 5.

Die bisherige Unterscheidung nach Alter (unter 21 Jahre/21 Jahre oder älter) bzw. Familienstand (unverheiratet/verheiratet) wird aufgegeben, da das BAföG beide Gruppen gleich behandelt. Die Unterscheidung ist historisch gewachsen und hat sich an der früher geltenden Volljährigkeitsgrenze orientiert. Die Lebenshaltungskosten und die Kosten für eine berufliche Ausbildung verändern sich grundsätzlich nicht mit dem Erreichen des 21. Lebensjahres. Für Auszubildende in beruflicher Ausbildung wird deshalb zukünftig einheitlich der Bedarf für Studierende an Fachschulklassen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG zugrunde gelegt. Für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gilt künftig einheitlich der Bedarf für Berufsfachschüler ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG, wenn sie zu Hause wohnen bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, wenn sie auswärts untergebracht sind. Im Hinblick auf die Zielsetzung im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, den Übergang aus der Berufsvorbereitung in eine berufliche Ausbildung zu verbessern, ist überdies eine Korrektur der Bedarfssätze bei Berufsvorbereitung erforderlich. Die derzeit hohen Bedarfssätze für über 21-jährige Jugendliche erschweren diesen Übergang, da ein großer Anteil im Anschluss eine außerbetriebliche Ausbildung absolviert, bei der die Ausbildungsvergütung auf 520 DM begrenzt ist bzw. in vielen Berufen, insbesondere im Handwerk, die Ausbildungsvergütung unter dem Bedarfssatz von 860 DM bzw. künftig – wenn eine Anpassung im bisherigen Umfang erfolgte – liegt. Für Jugendliche, die bereits ein Jahr versicherungspflichtig beschäftigt waren, bleibt der Anreiz für die Teilnahme an einer Berufsvorbereitungsmaßnahme erhalten, da Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe geleistet wird.

Mit der Vereinheitlichung wird auch der Kritik an den unterschiedlichen Förderkonditionen Rechnung getragen. So gilt für lernschwache Jugendliche, die nicht von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden, weil sie noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, im Berufsvorbereitungsjahr der Länder nur im Falle notwendiger auswärtiger Unterbringung der Bedarf für Fachschüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG, der zur Zeit 640 DM beträgt.

Bei Maßnahmen „Arbeit und Qualifizierung für noch nicht ausbildungsgerechte Jugendliche“ im Rahmen des Sofortprogramms der Bundesregie-

rung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, die eine Sonderform berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen darstellen, beträgt die Praktikervergütung, die anstelle von Berufsausbildungsbeihilfe geleistet wird, bis zu 500 DM. Die bisherige, hohe Förderung verhindert im Einzelfall auch, dass Jugendliche unter Umständen weniger attraktive oder heimatferne Ausbildungsplätze annehmen und stattdessen eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (Grundausbildungslehrgang) des Arbeitsamtes besuchen. Angesichts der demografischen Entwicklung und der sich abzeichnenden Entspannung auf dem Ausbildungsmarkt werden sich auch die Chancen leistungsschwächerer Jugendlicher für eine Lehrstelle unter Berücksichtigung der im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit erzielten Beschlüsse in den nächsten Jahren verbessern. Der mit der Änderung einhergehende Druck, das vorhandene Ausbildungsstellenangebot besser auszuschöpfen, entspricht auch dem Gedanken des Förderns und Forderns, wie er zum Beispiel im britischen Programm des New Deal verfolgt wird.

Die Bedarfssätze werden im Übrigen entsprechend den gestiegenen Lebenshaltungskosten im gleichen Umfang wie beim BAföG angehoben (um durchschnittlich 6 %).

Die Harmonisierung findet gesetzestechnisch ihren Ausdruck darin, dass auf die korrespondierenden Bedarfssätze im BAföG verwiesen wird. Dies reduziert den Aufwand bei künftigen Anpassungen.

- b) Weitere Harmonisierung und Anhebung der Bedarfssätze mit dem BAföG bei der Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderter

Bei der beruflichen Eingliederung Behinderter wird diese Vereinheitlichung – soweit die Fallgruppen vergleichbar sind – nachvollzogen. Im Übrigen bleibt es bei der durchschnittlichen Anhebung der Bedarfssätze um 6 % bzw. der Freibeträge um 10 %.

- c) Freibeträge

- aa) Anhebung des Freibetrages für den Auszubildenden

Der im Arbeitsförderungsrecht geltende Freibetrag für den Auszubildenden von 90 DM wird um rd. 10 % auf 100 DM angehoben. Die Anhebung soll dazu beitragen, das vorhandene Ausbildungsstellenangebot noch besser als bisher auszuschöpfen.

- bb) Anhebung von Freibeträgen für Behinderte um durchschnittlich rd. 10 %

Die Veränderungen im BAföG bei den Freibeträgen und die Nichtanrechnung des Kindergeldes werden aufgrund einer Verweisung bei der Förderung der beruflichen Ausbildung automatisch mitvollzogen.

- d) Vereinheitlichung der Förderleistung in neuen und alten Bundesländern

Auszubildende aus Ost und West werden in der Ausbildungsförderung vollends gleichgestellt (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 3).

- e) Aufstockungsmöglichkeit der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes für Behinderte durch Leistungen Dritter

Damit wird die Möglichkeit wiedereröffnet, dass Bundesländer die Berufsausbildungsbeihilfe aufstocken können, wenn dies zur Ausschöpfung des betrieblichen Ausbildungsstellenangebotes oder zur Erhöhung der regionalen Mobilität erforderlich ist.

- f) Verlängerung des Bewilligungszeitraums

Der Bewilligungszeitraum wird bei beruflicher Ausbildung abweichend vom BAföG von 12 auf

18 Monate verlängert. Damit soll eine Entzerrung der Antragsbearbeitung erreicht werden. Die Anträge werden in der Regel zu Beginn der Ausbildung im August/September eines Jahres gestellt. Diesen Belastungsspitzen kann die Bundesanstalt für Arbeit durch organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend begegnen, sodass für die Antragsteller unzumutbar lange Bearbeitungszeiten entstehen. Dies kann nicht länger hingenommen werden. Die Änderung bewirkt außerdem, dass für die Dauer der Ausbildung in der Regel nur noch zwei anstatt wie bisher drei Bescheide zu erlassen sind, da die Ausbildungen überwiegend drei Jahre, also 36 Monate dauern.

Zu den Veränderungen der Bedarfssätze im Einzelnen vgl. die nachfolgenden Übersichten:

Übersicht 5: Änderungen der Bedarfssätze
Teil I - Auszubildende

	Art der Ausbildung	Unter- bringung	Gesetzl. Grundl. nach gel- tendem SGB III	BAföG-Zuordnung		Betrag nach gel- tendem Recht	Betrag im Jahr 2001 (Anpassung AföRG)	Betrag im Jahr 2002 (Umstellung auf Euro)
				bisher	zukünftig			
1	2	3	5	6	7	8	9	10
	Berufliche Ausbildung							
	Berufsausbildungsbeihilfe							
1	unter 21 Jahre, unverheiratet	auswärts	§ 65 I 1	Fachschüler (§ 13 I 1 und § 13 II 2)	Studierende an Fachschulen (§ 13 I 1 und § 13 II 2)	695*/815	865	443
2	21 Jahre oder verheiratet	auswärts	§ 65 I 2	Student (§ 13 I 2 und § 13 II 2)	Studierende an Fachschulen (§ 13 I 1 und § 13 II 2)	700*/860	865	443
	Berufliche Eingliederung Behinderter							
	Berufsausbildungsbeihilfe							
3	unter 21 Jahre, unverheiratet	zu Hause	§ 101 III 4	keine	keine	480*/520	550	282
4	21 Jahre oder verheiratet	zu Hause	§ 101 II 5	Student (§ 13 I 2 und § 13 II 1)	Studierende an Fachschulen (§ 13 I 1 und § 13 II 1)	650*/695	690	354
	Ausbildungsgeld							
5	unter 21 Jahre, unverheiratet	zu Hause	§ 105 I 1	keine	keine	480*/520	550	282
6	21 Jahre oder verheiratet	zu Hause	§ 105 I 1	Student (§ 13 I 2 und § 13 II 1)	Studierende an Fachschulen (§ 13 I 1 und § 13 II 1)	650*/695	690	354
7	unter 21 Jahre, unverheiratet	auswärts	§ 105 I 4	Fachschüler (§ 13 I 1 und § 13 II 2)	Studierende an Fachschulen (§ 13 I 1 und § 13 II 2)	655*/815	865	443
8	21 Jahre oder verheiratet	auswärts	§ 105 I 4	Student (§ 13 I 1 und § 13 II 2)	Studierende an Fachschulen (§ 13 I 1 und § 13 II 2)	700*/860	865	443
9	unter 18 Jahre, unverheiratet	auswärts	§ 105 II	keine	keine	480*/520	550	282

* = wenn Ausbildungsstätte im Beitragsgebiet

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BAföG)

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG)

Mit der Streichung wird sichergestellt, dass ohne Auswirkungen auf den Förderungsanspruch künftig auch im Rahmen einer im Ausland durchgeführten Ausbildung Ausbildungsteile an einer Ausbildungsstätte in einem Drittstaat durchgeführt werden können, wenn dies der Ausbildung förderlich ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG)

Die Regelung stellt klar, dass bei sog. integrierten Studiengängen eine Förderung unabhängig davon erfolgt, ob die Ausbildung an der deutschen oder der ausländischen Ausbildungsstätte begonnen oder fortgesetzt wird. Sie ersetzt die durch Zeitablauf gegenstandslos gewordene Ausnahmebestimmung, nach der für Ausbildungen Ausbildungsförderung geleistet wurde, die mangels eines entsprechenden inländischen Bildungsangebots im Ausland durchgeführt und vor dem 1. Juli 1990 aufgenommen worden waren.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG)

Nach einer Startphase von zwei Semestern an einer deutschen Hochschule bzw. dem einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte kann für ein Studium an einer Hochschule oder für eine Ausbildung an einer sonstigen Ausbildungsstätte in einem EU-Mitgliedstaat in Zukunft Ausbildungsförderung bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses geleistet werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 5 Abs. 2 Satz 3 BAföG)

Durch die flexiblere Bestimmung der Mindestausbildungsdauer im Ausland wird die Leistung von Ausbildungsförderung auch in den Fällen ermöglicht, in denen ein nach ausländischem Recht bestimmter Ausbildungsabschnitt nicht exakt drei bzw. sechs Monate dauert, aber gewährleistet ist, dass innerhalb der an der ausländischen Ausbildungsstätte üblichen Ausbildungsperiode eine sinnvolle Teilausbildung betrieben werden kann.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BAföG)

Durch diese Folgeänderung zur Neuregelung der Förderung des Besuchs von in EU-Mitgliedstaaten gelegenen Ausbildungsstätten (vgl. Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) wird klargestellt, dass in Zukunft auch die Förderung von Praktika, die in Zusammenhang mit einer nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG geförderten Ausbildung im Ausland stehen, nach denselben Grundsätzen erfolgt wie die Förderung von Praktika, die im Zusammenhang mit einer Inlandsausbildung gefordert werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 5 Satz 2 BAföG)

Vergleiche Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1a BAföG)

Nach geltendem Recht werden die auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbauenden Master-, Magister- oder postgradualen Diplomstudiengänge nur gefördert, wenn sie derselben Fachrichtung angehören wie der Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang. Die Förderung wird nunmehr auf entsprechende Studiengangkombinationen ausgedehnt, die zwar nicht streng fachidentisch, aber für den Beruf besonders förderlich sind. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in vielen Berufszweigen zunehmend Kenntnisse aus unterschiedlichen Fachrichtungen sinnvoll sind und die Ausbildungsförderung nicht davon abhängen sollte, dass der Bachelor-/Bakkalaureusstudiengang bereits auf die Verknüpfung der Fachrichtungen gerichtet ist. Künftig kann daher z. B. jede Bachelor-/Masterkombination gefördert werden, die hochschulrechtlich zulässig und für den Beruf besonders förderlich ist. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Auszubildende den Bachelor- oder Bakkalaureusgrad im In- oder Ausland erworben hat. Zudem werden – im Zuge der Ausweitung der Auslandsförderung – auch Masterstudiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union förderungsfähig.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad noch keinen anderen Studiengang im In- oder Ausland abgeschlossen hat. Eine Förderung erfolgt also nicht, wenn er nach dem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad z. B. bereits einen Masterstudiengang oder einen grundständigen Diplomstudiengang absolviert hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der betreffende Studiengang förderungsfähig war oder nicht. Denn § 7 Abs. 1a BAföG will dem Auszubildenden nur eine einzige Bachelor-/Master- oder vergleichbare Studiengangkombination als Alternative zu einem herkömmlichen grundständigen Studiengang ermöglichen. Sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a BAföG nicht erfüllt, kommt eine Förderung nur unter den engen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BAföG in Betracht.

Die Förderung nach einem Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel erfolgt mit der Maßgabe, dass § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG keine Anwendung findet. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung mit den Auszubildenden in herkömmlichen grundständigen Studiengängen erreicht. Für diese Auszubildenden ist ein Ausbildungsabbruch oder Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters förderungsrechtlich zulässig. Dasselbe gilt für Auszubildende, die sich für eine Studiengangkombination im Sinne des § 7 Abs. 1a BAföG entscheiden, bis zum Beginn des vierten Fachsemesters des Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengangs. Wird der darauf folgende Master-, Magister- oder postgraduale Diplomstudiengang nach dem 31. März 2001 abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, erfolgt eine Förderung nur noch bei Vorliegen eines unabweisbaren Grundes.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 7 Abs. 4 BAföG)

Aus Gründen der Transparenz wird die bislang in § 66a Abs. 8 BAföG enthaltene Übergangsregelung zu § 7 Abs. 3 BAföG unmittelbar in den § 7 BAföG aufgenommen, in dem auch die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach Fachrichtungswechsel oder Studienabbruch geregelt sind.

Zu Nummer 3 Buchstabe a und b
(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BAföG)

In § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BAföG werden die Verweise auf die in Bezug genommenen Vorschriften aktualisiert.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG)

Mit der Einbeziehung der in Deutschland wohnhaften ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger in den nach dem BAföG uneingeschränkt förderungsberechtigten Personenkreis werden in Erfüllung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der Ehe (Artikel 6 Abs. 1 GG) ein Beitrag zur Verbesserung der Integration dieser Personengruppe geleistet und die Differenzierung zwischen ausländischen Kindern und Ehepartnern deutscher Bürgerinnen und Bürger aufgegeben. Das BAföG folgt damit dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), das eine entsprechende Regelung im Bereich der Förderung der Berufsausbildung bereits enthält (§ 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB III).

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 BAföG)

Durch die Änderung des § 11 Abs. 2 BAföG wird klargestellt, dass das Vermögen des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs keine Rolle spielt. Die Gründe hierfür sind in der Begründung zu Nummer 22 (Aufhebung des § 26 BAföG) ausführlich dargestellt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2a und 3 BAföG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 BAföG). Da eine Anrechnung des Vermögens des Ehegatten und der Eltern nicht erfolgt, sind die Bezugnahmen hierauf zu streichen.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

(§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 4 und 5 und Satz 3 BAföG)

Mit dem 12. BAföGÄndG vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) ist die mit der Gewährung elternunabhängiger Förderung verbundene Privilegierung der Auszubildenden, die eine weitere selbständige Ausbildung beginnen, nachdem ihre Eltern ihnen gegenüber ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben, grundsätzlich abgeschafft worden. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BAföG in Verbindung mit Satz 3 in der geltenden Fassung sind Übergangsregelungen, die sicherstellen sollten, dass Auszubildende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 12. BAföGÄndG bereits in einem elternunabhängig geförderten Ausbildungsabschnitt befanden oder wegen der durch die Ableistung u. a. des Grundwehrdienstes bedingten Verzögerung erst verspätet ihre Ausbildung beginnen konnten, keine Nachteile erlitten. Dieser Normzweck ist infolge des Zeitablaufs erfüllt, sodass die Vorschriften im Interesse

der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes aufgehoben werden können (vgl. aber die Begründung zur Notwendigkeit der Öffnung des Vorausleistungsverfahrens nach § 36 BAföG in Fällen der Ausbildungsgefährdung durch Nichtleistung des angerechneten elterlichen Unterhalts).

Zu Nummer 4 Buchstabe d (§ 11 Abs. 4 BAföG)

§ 11 Abs. 4 BAföG regelt die Aufteilung des Ehegatten- und Elterneinkommens auf den Bedarf mehrerer Auszubildender. Dabei wird mehrfach auf § 25 Abs. 3 BAföG Bezug genommen. Diese Bezugnahmen werden durch eine Beschreibung der maßgeblichen Tatbestände ersetzt, um trotz der Änderungen in § 25 Abs. 3 BAföG sicherzustellen, dass das Aufteilungsverfahren nach § 11 Abs. 4 BAföG inhaltlich unverändert bleibt.

Zu Nummer 5 (§ 12 BAföG)

In § 12 Abs. 1 und 2 BAföG werden die Bedarfssätze um durchschnittlich 6 % angehoben. Damit orientiert sich der Gesetzentwurf an der Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung zum 13. Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG vom 19. Oktober 1999 (mit abgedruckt in Bundestagsdrucksache 14/1927), in dem dieser ein Anpassungsdefizit in entsprechender Höhe reklamiert hat. Die neben dieser deutlichen Anhebung der Bedarfssätze und der Einführung des zusätzlichen Bedarfssatzes wichtigste Änderung ist die vollständige Angleichung der Bedarfssätze für die neuen Länder an die der alten Länder. Damit werden die letzten noch im Bundesausbildungsförderungsgesetz bestehenden Unterschiede zwischen neuen und alten Ländern beseitigt.

In § 12 Abs. 2 Satz 2 BAföG wird für die Gruppe der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, künftig auf das Erfordernis besonderer Gründe für eine auswärtige Unterbringung als Voraussetzung für den erhöhten Bedarf nach Absatz 2 verzichtet: Bei Auszubildenden aus dieser Gruppe ist davon auszugehen, dass sie durch ihre bisherige Ausbildung und ggf. Berufstätigkeit eine so große Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Elternhaus erlangt haben, dass sie generell nicht mehr darauf verwiesen werden können, für die Zeit der Ausbildung ins Elternhaus zurückzukehren. Die Beschränkung auf bestimmte Gründe für eine auswärtige Unterbringung bleibt in § 12 Abs. 2 BAföG damit nur für die in Nummer 1 genannten Schüler erhalten. Dabei wird zur Straffung der Vorschrift ein Verweis auf § 2 Abs. 1a BAföG aufgenommen, der die bisherige wortgleiche Wiederholung der in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen entbehrlich macht.

Sowohl in § 12 Abs. 3 BAföG wie auch in § 13 Abs. 3 BAföG wird ein die bisherigen Regelungen in den §§ 8 und 9 HärteV ersetzender Nachweisbetrag über erhöhte Kosten der Unterkunft und der Nebenkosten aufgenommen. Der bisherige Zuschlag nach § 9 HärteV von max. 75 DM wird überdurchschnittlich auf 90 DM erhöht. Bis zu diesem Betrag werden Mehrkosten zudem künftig in

voller Höhe und nicht mehr wie bislang nur in Höhe von 75 % gewährt. Der zusätzliche Bedarfssatz bleibt vom Nachweis der erhöhten Kosten abhängig. Dieser Nachweis ist ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand in einfacher Weise gleichzeitig mit dem ohnehin erforderlichen Nachweis über die auswärtige Unterbringung zu erbringen. Berücksichtigungsfähig sind dabei neben dem Mietpreis auch die nachgewiesenen Nebenkosten. Insgesamt können damit bei auswärtiger Unterbringung Bruttomietkosten bis zu einer Gesamthöhe von 350 DM berücksichtigt werden. Durch die ausdrückliche Beschränkung auf „Miet“- und Nebenkosten soll die bisherige Rechtsprechung bestätigt werden, die Aufwendungen für Eigentumswohnungen nicht als nach der HärteV erstattungsfähig anerkennt.

Zu Nummer 6 Buchstabe a und b
(§ 13 Abs. 1 und 2 BAföG)

Vergleiche Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 2. In § 13 BAföG werden die Bedarfssätze um durchschnittlich 6 % angehoben. Der Höchstsatz des BAföG steigt insgesamt von 1 030 DM auf 1 105 DM. Damit wird der Rückstand der Bedarfssätze im Verhältnis zur allgemeinen Preisentwicklung in den letzten Jahren aufgeholt.

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 13 Abs. 2a BAföG)

Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge sollen künftig – für alle Auszubildenden einheitlich – in § 13a BAföG geregelt werden. Eine Sonderregelung zum Krankenversicherungszuschlag für Auszubildende an Hochschulen wird dadurch entbehrlich, sodass § 13 Abs. 2a BAföG aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 6 Buchstabe d (§ 13 Abs. 3 BAföG)

§ 13 Abs. 3 BAföG enthält eine neue Regelung, die die bisherigen und mit diesem Gesetz aufgehobenen Regelungen in den §§ 8 und 9 HärteV ersetzt. Neben einer Vereinfachung des Gesetzes wird mit dem neuen Bedarfssatz eine deutliche Verbesserung für auswärts untergebrachte Auszubildende erreicht, vgl. im Einzelnen die Begründung zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 3 BAföG).

Zu Nummer 7 (§ 13a BAföG)

Aus Gründen der Transparenz sollen die Regelungen zum Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag in § 13a BAföG zusammengefasst werden.

1. Der neue § 13a Abs. 1 BAföG betrifft den Krankenversicherungszuschlag und beinhaltet drei Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:

a) Der bislang in § 13 Abs. 2a BAföG geregelte Krankenversicherungszuschlag wird ausgeweitet.

Bisher können nur Auszubildende an Hochschulen den Krankenversicherungszuschlag, der die Krankenversicherungskosten zumindest teilweise abdecken soll, erhalten, andere Auszubildende hingegen nicht. Diese Differenzierung ist historisch bedingt. Der Krankenversicherungszuschlag für Auszubildende an Hochschulen wurde durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) gleichzeitig mit der Krankenversi-

cherungspflicht für diese Gruppe eingeführt. Als die Krankenversicherungspflicht für Auszubildende an Hochschulen später eingeschränkt wurde, wurde der Krankenversicherungszuschlag auch denjenigen Auszubildenden an Hochschulen gewährt, die der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten oder vergleichbar privat versichert sind. Dies gilt bis heute, um auch den nicht pflichtversicherten, bedürftigen Studierenden den Abschluss einer Krankenversicherung finanziell zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Da nicht mehr an den Tatbestand der Pflichtversicherung angeknüpft wird, besteht kein Anlass, bei der Gewährung des Krankenversicherungszuschlags weiterhin zwischen Auszubildenden an Hochschulen und anderen Auszubildenden zu differenzieren. Hinzu kommt, dass der aus dem Abschluss eines Krankenversicherungsvertrages resultierende Nutzen für den Einzelnen und die Allgemeinheit unabhängig davon besteht, welche Ausbildungsstätte der Versicherte besucht. Dementsprechend wird auch der Pflegeversicherungszuschlag seit seiner Einführung durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) an Auszubildende aller förderungsfähigen Ausbildungen geleistet.

Künftig soll jeder Auszubildende, der beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, das bestimmte Mindestanforderungen erfüllt, den Krankenversicherungszuschlag erhalten. Die Höhe des pauschalen Zuschlags orientiert sich an dem von pflichtversicherten Auszubildenden zu leistenden Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung. Für kostenfrei durch eine Familienversicherung mitversicherte Auszubildende wird – wie bisher – der Krankenversicherungszuschlag nicht gewährt. Das gilt auch, wenn sie sich zusätzlich beitragspflichtig privat versichern; dies wird ausdrücklich durch die Wörter „ausschließlich beitragspflichtig“ klargestellt.

b) Die Krankenversicherungszuschläge werden bundesweit vereinheitlicht und angehoben. Hierdurch wird der Ost-West-Angleichung und Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge für die pflichtversicherten Auszubildenden Rechnung getragen, die aus § 236 SGB V folgt.

c) Für privat teilversicherte Auszubildende wird eine Sonderregelung eingeführt, um einem Petition des Bundesrechnungshofes Rechnung zu tragen, das sich auf den alten Krankenversicherungszuschlag für Studierende bezog. Der Bundesrechnungshof hat in seiner Bemerkung Nr. 72 des Jahres 1998 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes beanstandet, dass die Krankenversicherungszuschläge nach dem BAföG ohne Abzug auch studierenden Beamtenkindern gewährt werden, die über ihre Eltern beihilferechtigt und aufgrund dieses Umstands preiswerter in einer privaten Krankenversicherung teilversichert sind (Bundestagsdrucksache 880/98, S. 29, 192 ff.). Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bemerkung zustimmend zur Kennt-

nis genommen und gefordert, dass die Krankenversicherungszuschläge für Studierende, für die im Krankheitsfall Anspruch auf beamtenrechtliche Beihilfe besteht, so abgesenkt werden, dass sie dem Subsidiaritäts- und Bedarfsprinzip der Ausbildungsförderung gerecht werden (Bundestagsdrucksache 14/1257, S. 38). Das Plenum des Deutschen Bundestages hat dieser Forderung in seiner 52. Sitzung am 8. September 1999 zugestimmt.

Die geforderte Absenkung soll aufgrund der unter a) beschriebenen Ausweitung der Krankenversicherungszuschläge für alle privat teilversicherten Auszubildenden eingeführt werden. Den Betroffenen sollen nur noch die Krankenversicherungskosten erstattet werden, die sie bei Antragstellung nachweisen können. Die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Auf diese Weise haben Änderungen der Versicherungsbeiträge zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums keinen Einfluss auf die Förderung nach dem BAföG. Von der Erstattung ausgenommen sind Versicherungskosten für die Unterkunft im Ein- und Zweibettzimmer sowie Chefarztbehandlung. Umfasst ein Versicherungsvertrag diese typischen und bei den privaten Krankenversicherungen verbreitetsten Sonderleistungen, erfolgt – zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs – ein pauschaler Abschlag von einem Zehntel der nachgewiesenen Krankenversicherungskosten. Die Pauschale trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass der Beitragsanteil für diese Sonderleistungen in den Versicherungsverträgen vielfach nicht gesondert ausgewiesen ist. Im Ergebnis werden so auch im Falle der privaten Teilversicherung nur die Kosten für einen Versicherungsschutz abgedeckt, der in etwa dem Versicherungsschutz in einer gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. In jedem Fall sind jedoch höchstens 90 DM erstattungsfähig, um privat teilversicherte Auszubildende nicht besser zu stellen als Auszubildende, die eine Vollversicherung abgeschlossen haben.

Die Einführung einer Nachweispflicht ist der vom Bundesrechnungshof ebenfalls erwogenen pauschalen Absenkung des Krankenversicherungszuschlags für privat teilversicherte Auszubildende vorzuziehen. Eine pauschale Absenkung, die sich an den durchschnittlichen Kosten für eine private Teilversicherung orientieren würde, würde den großen Unterschieden bei den Krankenversicherungskosten nicht gerecht. Eine Umfrage des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. im Frühjahr 2000, an der sich 18 Mitgliedsunternehmen beteiligt haben, ergab eine so erhebliche Beitragspreizung mit Unterschieden von teils mehr als 60 DM monatlich, dass sich eine allen teilversicherten Auszubildenden angemessene Pauschale nicht beziffern und einheitlich festlegen lässt.

2. § 13a Abs. 2 BAföG regelt den bereits bisher in § 13a BAföG vorgesehenen Pflegeversicherungszuschlag. Auch hier wird ausdrücklich klargestellt, dass der Zu-

schlag nur denjenigen zugute kommt, die ausschließlich beitragspflichtig versichert sind.

Zu Nummer 8 (§ 14a BAföG)

Der in § 14a Satz 1 BAföG enthaltene Verweis auf § 13 Abs. 2a BAföG, der bislang die Krankenversicherungszuschläge regelte, läuft nach Aufhebung der Vorschrift ins Leere und ist daher zu streichen. Ein Verweis auf § 13a BAföG, der künftig auch die Krankenversicherungszuschläge umfasst, ist in § 14a Satz 1 BAföG bereits enthalten.

Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BAföG)

Die Neufassung des § 15 Abs. 2 Satz 1 BAföG ist Teil der zu § 15a BAföG beschriebenen Neuregelung der Förderungshöchstdauer. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Förderungshöchstdauer künftig nur noch für Studiengänge gelten und ausschließlich nach § 15a BAföG bestimmt werden soll. Für die Ausbildung an Höheren Fachschulen soll aufgrund ihrer „Verschulung“ auf Förderungshöchstdauern verzichtet werden, so wie dies bereits seit dem 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) für die Ausbildung an Akademien der Fall ist.

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG regelt die Verlängerung der Förderung aus Gründen der Kindererziehung. Die Vorschrift wird dahin gehend geändert, dass die Pflege und Erziehung eines Kindes nicht nur bis zur Vollendung seines fünften, sondern bis zur Vollendung seines zehnten Lebensjahres zu einer Verlängerung der Ausbildungsförderung führen kann. Damit wird einer vielfachen Forderung u. a. der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen gefolgt und der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinder zwischen dem sechsten und zehnten Lebensjahr einen zwar abnehmenden aber immer noch so hohen Betreuungsbedarf haben, dass es zu einer Studienzeitverlängerung der Mutter und/oder des Vaters kommen kann.

§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG ermöglicht eine „angemessene“ Verlängerung der Ausbildungsförderung. Als angemessen werden folgende Verlängerungszeiten für die Kindererziehung angesehen:

- Bis zur Vollendung des
5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr,
- für das 6. und 7. Lebensjahr
des Kindes: insgesamt 1 Semester,
- für das 8. bis 10. Lebensjahr
des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Diese Verlängerungszeiten weichen in Bezug auf Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von den Vorgaben der zurzeit geltenden Verwaltungsvorschrift zu § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG ab. Nach Tz 15.3.10 VwV wird entsprechend dem Beratungsergebnis des seinerzeit federführenden Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft zum 12. BAföGÄndG (vgl. Bundestagsdrucksache 11/6747, S. 16) für die Kindererziehung während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes insgesamt nur eine Verlängerungszeit von einem Semester als angemessen angesehen.

Dies erscheint jedoch als zu kurz, da der Betreuungsaufwand bis zum Kindergartenalter extrem hoch ist und erst mit Eintritt in das Schulalter deutlich absinkt. Das bestätigt auch die 15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (Das soziale Bild der Studentenschaft in der Bundesrepublik Deutschland, 15. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt durch die HIS Hochschul-Informations-System GmbH, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn 1998, S. 454 ff.). Die seinerzeit von den Mehrheitsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vertretene Auffassung, dass mit Rücksicht auf die anrechnungsfrei bleibenden Erziehungsgeldleistungen eine Verlängerung der Förderungsdauer von nur einem Semester angemessen sei, vermag nicht zu überzeugen. Denn selbst wenn das Erziehungsgeld zur Finanzierung stundenweiser Fremdbetreuung eingesetzt wird, kann nicht unterstellt werden, dass sich Auszubildende mit kleinen Kindern weitgehend ohne Zeitverlust ihrer Ausbildung widmen können. Für die Kindererziehung während der ersten drei Lebensjahre wird daher – wie bereits bisher für die Kindererziehung während des vierten und fünften Lebensjahres des Kindes – ein Verlängerungssemester pro Erziehungsjahr als angemessen betrachtet.

Es wird erwartet, dass die Bundesregierung die Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates an die oben genannten Verlängerungszeiten anpasst.

Zu Nummer 9 Buchstabe c (§ 15 Abs. 3a BAföG)

Mit dieser Vorschrift wird die neue Hilfe zum Studienabschluss eingeführt. Sie tritt an die Stelle der Studienabschlussförderung, die nach geltendem Recht zum 30. September 2001 ausgelaufen wäre. Die Regelung über die Hilfe zum Studienabschluss wird zeitlich unbefristet eingeführt und deckt alle noch nach derzeitigem Recht begonnenen Fälle der Studienabschlussförderung ab. Darüber hinaus wird künftig jedem Studierenden, der dem Grunde nach BAföG-berechtigt ist, auch nach einer Unterbrechung der Förderung von bis zu vier Semestern die Möglichkeit eröffnet, sein Studium mit Hilfe des BAföG abzuschließen (vgl. hierzu Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 7).

Die Hilfe zum Studienabschluss wird für die Dauer von bis zu zwölf Monaten gewährt, wenn innerhalb der Förderungshöchstdauer bzw. innerhalb der verlängerten Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 oder spätestens innerhalb von vier Semestern nach deren Ende die Zulassung zur Abschlussprüfung erreicht wird.

Zu Nummer 9 Buchstabe d (§ 15 Abs. 4 BAföG)

§ 15 Abs. 4 BAföG enthält neben der durch Neufassung des § 15a BAföG entbehrlich werdenden Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Förderungshöchstdauer eine Übergangsvorschrift für Auszubildende an Höheren Fachschulen und Hochschulen, die vor dem 1. Oktober 1996 das vierte Fachsemester beendet oder die Zusatzausbildung begonnen haben. Diese Übergangsregelung wird durch die neue Übergangsregelung in § 15a Abs. 4 BAföG entbehrlich. § 15 Abs. 4 BAföG kann daher insgesamt aufgehoben werden.

Zu Nummer 10 (§ 15a BAföG)

§ 15a BAföG ist zur Neuordnung der Förderungshöchstdauern durch das 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) in das BAföG eingefügt worden. Ziel war eine bundesweit einheitliche Festlegung der Förderungshöchstdauern durch Gesetz. Nur in eng begrenzten Ausnahme- und Sonderfällen sollte es bei der Festlegung durch Rechtsverordnung – die zuvor für alle Ausbildungen an Höheren Fachschulen und Hochschulen galt – bleiben. Trotz dieser gesetzlichen Vorgaben wurden inzwischen über 500 Förderungshöchstdauern durch die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV) vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2503), zuletzt geändert durch die 1. FöHdVÄndV vom 13. März 2000 (BGBl. I S. 216), festgesetzt.

Die Neufassung des § 15a BAföG soll die Festsetzung von Förderungshöchstdauern durch Rechtsverordnung entbehrlich machen. Nach § 15a Abs. 1 BAföG soll die Förderungshöchstdauer der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) entsprechen. Materielle Änderungen ergeben sich dadurch in den meisten Fällen nicht, da die Festsetzung der Förderungshöchstdauern auch bisher schon im Regelfall in Anlehnung an die Regelstudienzeiten erfolgte. Ist für einen Studiengang eine Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG nicht vorgesehen, weil es sich beispielsweise um das Studienangebot einer ausländischen Hochschule oder einer privaten Einrichtung handelt, die nicht Hochschule im Sinne des HRG ist, ist an eine der Regelstudienzeit vergleichbare Festsetzung anzuknüpfen. Dies kann beispielsweise die Festlegung der Studiendauer in einem Gesetz sein, das einen bestimmten Berufszweig regelt. Eine vergleichbare Festsetzung liegt jedoch nur vor, wenn die maßgebliche Studienzeit – ebenso wie die Regelstudienzeit – Zeiten einer in den Studiengang eingegliederten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten umfasst. Besteht eine Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG oder vergleichbare Festsetzung nicht, sollen die in § 15a Abs. 1 Satz 2 BAföG festgelegten Förderungshöchstdauern gelten. Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen. Die Unterscheidung zwischen Universitäts- und vergleichbaren Studiengängen auf der einen sowie Fachhochschul- und vergleichbaren Studiengängen auf der anderen Seite soll eine Zuordnung in- und ausländischer Studiengänge ermöglichen. Unter anderem sind beispielsweise Gesamthochschulstudiengänge entsprechend ihrem Niveau entweder mit den Universitäts- oder den Fachhochschulstudiengängen vergleichbar.

§ 15a Abs. 2 BAföG hat dieselbe Zielrichtung wie bislang die §§ 10 und 12 FöHdV. Frühere Ausbildungszeiten sollen auf die Förderungshöchstdauer angerechnet und Zeiten einer Teilzeitausbildung in Vollzeitausbildungszeiten umgerechnet werden. Die Anrechnung führt dazu, dass die abstrakt gleichbleibende Förderungshöchstdauer früher endet. Auf eine § 11 FöHdV entsprechende Regelung zur Neufestsetzung der Förderungshöchstdauer nach einem Studienabbruch oder Fachrichtungswechsel wurde verzichtet. Die Förderungshöchstdauer ergibt sich jeweils aus § 15a BAföG. Nimmt der Auszubildende nach einem Ausbildungsabbruch eine andere Ausbildung auf oder wechselt er die Fachrichtung, so ergeht ein neuer Bescheid, in dem das

(neue) Ende der Förderungshöchstdauer gemäß § 50 Abs. 2 Satz 4 BAföG anzugeben ist.

§ 15a Abs. 3 BAföG entspricht § 8 FöHdV. Die Förderungshöchstdauer soll sich – wie bisher – verlängern, wenn ein Studiengang bestimmte Sprachkenntnisse voraussetzt, die von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben werden. Darüber hinausgehende Verlängerungen der Förderungshöchstdauer sind nicht vorgesehen. Dies gilt auch für Pendler und deutsche Mitglieder der dänischen Minderheit, deren Förderungshöchstdauer bislang nach § 9 FöHdV unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des Ausbildungslandes um bis zu zwei Semester verlängert werden konnte, wenn die Ausbildung nicht nur als Teil einer Inlandsausbildung im Ausland durchgeführt wurde. Eine solche Verlängerung erscheint nicht mehr notwendig, da die Förderungshöchstdauer künftig einer der Regelstudienzeit vergleichbaren Festsetzung entspricht. Hierdurch sind von vornherein die Zeiten maßgebend, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Hochschule für ein ordnungsgemäßes Studium, einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, praktischer Studiensemester und Prüfungszeiten vorgesehen sind.

§ 15a Abs. 4 BAföG enthält eine Übergangsregelung zur Bestimmung der Förderungshöchstdauer, die unbillige Härten im Einzelfall vermeiden soll.

Zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 BAföG)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BAföG). Die in § 16 Abs. 1 BAföG bestimmte Förderungsdauer gilt nur für die in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 BAföG geregelten Auslandsaufenthalte. Für die Förderung von integrierten Studiengängen erfolgt die Förderung gemäß § 16 Abs. 3 BAföG ohne zeitliche Begrenzung. Dasselbe gilt für die Fälle des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG.

Zu Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BAföG)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG); nach einer einjährigen Startphase an einer deutschen Ausbildungsstätte werden Ausbildungen an einer Ausbildungsstätte in einem EU-Mitgliedstaat künftig ohne die in den Absätzen 1 und 2 genannte zeitliche Begrenzung gefördert.

Zu Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BAföG)

Die Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG)

Nach geltendem Recht erhalten Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen die monatliche Förderung nach dem BAföG grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Staatsdarlehen. Daraus erwächst beispielsweise bei einem Studiengang von zehn Semestern eine Darlehensbelastung von 33 150 DM,

wenn der Studierende durchgängig eine monatliche Förderung von 1 105 DM erhält. Bei längeren Studiengängen ist die Belastung bei durchgängiger Vollförderung noch höher. Dies kann Kinder aus finanziell schlechter gestellten Elternhäusern von der Aufnahme eines Studiums abschrecken, auch wenn das BAföG unter bestimmten Voraussetzungen die Freistellung von der Rückzahlung sowie Darlehensteilerlasse und Nachlasse vorsieht. Denn zum Zeitpunkt der Entscheidung für oder gegen ein Studium ist noch völlig offen, ob später etwaige Freistellungsmöglichkeiten sowie Teilerlasse und/oder Nachlasse in Anspruch genommen werden können.

Um die abschreckende Wirkung einer gerade für die Bedürftigsten und deshalb mit dem Höchstsatz Geförderten besonders hohen Staatsdarlehensbelastung künftig zu vermeiden, soll § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG dahin gehend ergänzt werden, dass das Staatsdarlehen für neu beginnende Ausbildungsabschnitte nur noch höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 20 000 DM zurückzuzahlen ist. Der monatliche Förderungsbetrag wird weiterhin – wie nach geltendem Recht – zu 50 % als Zuschuss und zu 50 % als unverzinsliches Staatsdarlehen gewährt. Auch etwaige Darlehensteilerlasse und Nachlasse gemäß § 18 Abs. 5b, § 18b BAföG bleiben unberührt. Denn sie mindern ihrerseits bereits die tatsächliche Gesamtbelastung des Darlehensnehmers, die durch die Einführung der Obergrenze begrenzt werden soll. Liegt die Gesamtbelastung von vornherein oder als Folge von Teilerlassen und/oder Nachlassen unter 20 000 DM, so ergibt sich für den Darlehensnehmer keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Überschreitet seine tatsächliche Belastung diesen Betrag jedoch (trotz etwaiger vorheriger Teilerlasse und Nachlasse), so muss er das Darlehen nur bis zu dem Grenzbetrag zurückzahlen. Der darüber hinausgehende Betrag wird erlassen. Dabei gelten alle an einen Auszubildenden geleisteten Staatsdarlehen für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, als ein Darlehen.

Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 17 Abs. 3 Nr. 3 BAföG)

Mit der Änderung von § 17 Abs. 3 Nr. 3 wird die Weiterförderung nach erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung in § 15 Abs. 3 Nr. 4 in die Normalförderung (je zur Hälfte Zuschuss und Staatsdarlehen) zurückgeführt. Dadurch wird die Weiterförderung nach erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung hinsichtlich der Förderungsart mit der Förderung nach nichtbestandener Zwischenprüfung gleichgestellt, die bereits nach geltendem Recht unverändert als Normalförderung erfolgt. Gleichzeitig wird eine deutliche Grenze gezogen zwischen der Förderung innerhalb der Förderungshöchstdauer bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und der neu eingeführten Hilfe zum Studienabschluss in § 15 Abs. 3a, für die wie schon bei der derzeitigen Studienabschlussförderung, die Förderungsart Bankdarlehen festgelegt ist. Dass der Auszubildende bei einer Förderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 den Prüfungsversuch innerhalb der Förderungshöchstdauer oder der nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 verlängerten Förderungsdauer – wenn auch ohne Erfolg – unternommen hat und erst aufgrund der nicht bestandenen Prüfung in die derzeit nur mit Bankdarlehen geförderte Verlängerungszeit gelangt, hebt

seine Interessenlage von den sonstigen in § 17 Abs. 3 für Bankdarlehensförderung vorgesehenen Fällen ab.

Bei der Hilfe zum Studienabschluss hingegen erfolgt allenfalls die Zulassung zur Abschlussprüfung innerhalb der vorgenannten Zeiten, während die eigentliche Prüfung erst danach begonnen wird. Die Hilfe zum Studienabschluss ist – ebenso wie die übrigen in § 17 Abs. 3 dem Bankdarlehen zugeordneten Fälle (Förderung einer Zweitausbildung und einer Ausbildung nach vorangegangenem Fachrichtungswechsel/Studienabbruch) – im Kern eine trotz Verzögerungen im Studium gewährte Vergünstigung im Anschluss an die für die Erstausbildung geltende Förderungshöchstdauer. Diese Unterschiede rechtfertigen die in den beiden Fällen abweichende Förderungsart.

Zu Nummer 13 (§ 18 Abs. 5c BAföG)

Diese Vorschrift trifft eine Übergangsregelung für Restschulden von vor dem 1. Juli 1990 verstorbenen Darlehensnehmern. Sie ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Nummer 14 Buchstabe a (§ 18a Abs. 1 BAföG)

§ 18a BAföG sieht die Möglichkeit einer Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Staatsdarlehen vor, wenn das Einkommen des Darlehensnehmers bestimmte Freibeträge nicht übersteigt. Die Freibeträge werden erhöht. Zudem werden die Kinderfreibeträge auf das Niveau der Freibeträge in § 25 BAföG angehoben. Hintergrund der unterschiedlichen Höhe in den beiden bisherigen Regelungen war die mit dem 11. BAföGÄndG vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) erfolgte deutliche Anhebung lediglich der Kinderfreibeträge für Elterneinkommen in § 25 BAföG um 45 DM, um die am 1. Januar 1986 wirksam gewordenen Vergünstigungen des Familienleistungsausgleichs auch den Familien mit geförderten Kindern zu sichern. Eine entsprechende Anhebung der für die Darlehensrückzahlung relevanten Freibeträge auf Einkommen früherer BAföG-Bezieher in § 18a BAföG erfolgte nicht. Dies hat zusammen mit den in der Zwischenzeit erfolgten weiteren Anhebungen dazu geführt, dass die Kinderfreibeträge in § 18a BAföG deutlich niedriger sind als in § 25 BAföG. Die unterschiedliche Behandlung von Einkommensbeziehern und Darlehensnehmern wird nunmehr beseitigt, da das BAföG von einem einheitlichen Einkommensbegriff ausgeht.

Freibeträge für Kinder und Ehegatten werden generell nicht mehr gewährt, wenn diese in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen, da sie dann ggf. selbst staatliche Förderung erhalten können und den Darlehensnehmer insoweit nicht belasten (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 1b).

Zu Nummer 14 Buchstabe b und c (§ 18a Abs. 3 und 4 BAföG)

Das bisherige Verwaltungsverfahren bei Änderung eines für die Freistellung maßgeblichen Umstandes ist sehr verwaltungsaufwändig und hat sich in der Praxis nicht bewährt. Durch die zwei dem Gesetz nach notwendigen Bescheide (Vorhaltsbescheid nach § 18a Abs. 3 Satz 3 BAföG und abschließender Bescheid nach § 18a Abs. 4 Satz 1 BAföG) sowie die aufwändige Ermittlung des Durchschnittseinkom-

mens wird die Verwaltung in einem Maße beansprucht, das hinsichtlich der Rechtsfolge eines bloßen Einziehungsaufschubs der bestehen bleibenden Darlehensforderung nicht zu rechtfertigen ist. Insoweit unterscheidet sich die Interessenlage von der bei Vorhaltsentscheidungen über Aktualisierungsanträge nach § 24 Abs. 3 BAföG während der Förderungsdauer selbst.

Hinsichtlich der Freistellung von der Rückzahlungspflicht soll künftig bei einer Änderung der maßgeblichen Umstände nur ein endgültiger Bescheid ergehen, der nicht am Ende des Freistellungszeitraumes nochmals überprüft werden muss. Die in Absatz 3 Satz 1 und 2 verankerte Pflicht zur Änderungsmitteilung durch den Darlehensnehmer, dessen Einkommenssituation sich während des laufenden Freistellungszeitraums verbessert, bleibt unberührt.

Zu Nummer 15 Buchstabe a (§ 18b Abs. 2 BAföG)

Angesichts der Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten für Ausbildungen im gesamten Bereich der Europäischen Union lässt sich die Privilegierung der Grenzpendler, der dänischen Minderheit und der Auslandsdeutschen im Hinblick auf die Einräumung des „Bestenerlasses“ nicht länger aufrecht erhalten. Diese zahlenmäßig kleinen Gruppen hatten im Gegensatz zu den nach § 5 Abs. 2 BAföG geförderten Auszubildenden bislang trotz erheblicher Schwierigkeiten bei der Feststellung der Erlassvoraussetzungen die Möglichkeit, den Bestenerlass zu beantragen. Dabei wurde in Kauf genommen, dass wegen der kleinen Vergleichsgruppen deutscher Studierender eines Jahrgangs an ausländischen Hochschulen der Teilerlass regelmäßig zu gewähren war, sodass von einer „echten“ Leistungsprämie nicht die Rede sein konnte. Dies ließ sich jedoch zum Teil mit Kompensationserwägungen rechtfertigen, da Grenzpendler und Auslandsdeutsche ja keine Auslandszuschläge erhalten. Die Neuregelung der Auslandsförderung sieht nunmehr für alle Geförderten, die Ausbildungsstätten in EU-Mitgliedstaaten besuchen, den Wegfall der Auslandszuschläge vor. Insoweit kann zwischen den nach § 5 Abs. 1 und 3 BAföG sowie § 6 BAföG geförderten Auszubildenden einerseits und den nach der Neuregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG Geförderten nicht mehr sinnvoll differenziert werden. Daher ist der wegen der unzureichenden Vergleichsgruppen an ausländischen Ausbildungsstätten nicht zweckmäßige Teilerlass für die Auslandsförderung generell abzuschaffen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt die Erlassmöglichkeit erhalten für Auszubildende, die eine nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 förderungsfähige Ausbildung vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben und im Ausland abschließen.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 18b Abs. 5 BAföG)

Mit der Ergänzung in § 18b Abs. 5 BAföG wird im Gesetz klargestellt, dass der Erlass bei Kinderbetreuung, sofern die Erlassvoraussetzungen erfüllt sind, rückwirkend für einen Zeitraum von vier Monaten gewährt werden kann. Damit wird einer Entscheidung des OVG Münster vom 22. Mai 2000 (16 A 518/99) Rechnung getragen, wonach § 4 Abs. 2 DarlehensV insofern nicht von der Ermächtigungsgrundlage in § 18 Abs. 6 BAföG gedeckt ist, als dort eine Erlasswirkung nur ab dem Antragsmonat festgelegt wird. Die Neuregelung in § 18b BAföG – einschließlich der entsprechenden

Neufassung von § 4 Abs. 2 DarlehensV – orientiert sich an der in Absatz 2 für die Freistellungsentscheidung bereits getroffenen Rückwirkungsregelung.

Zu Nummer 16 (§ 18c Abs. 3 BAföG)

Die Änderung im BAföG ist rein deklaratorisch: an die Stelle der weggefallenen Frankfurt Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen auf dem deutschen Markt (FIBOR) ist die zum 1. Januar 1999 neu geschaffene und mit dem FIBOR vergleichbare Euro Interbank Offered Rate für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) getreten, ohne dass sich inhaltlich dadurch für die Darlehensnehmer eine Änderung ergibt. Bereits in der Zwischenzeit seit dem 1. Januar 1999 wurde der EURIBOR aufgrund des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) sowie der zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 DÜG ergangenen FIBOR-Überleitungs-Verordnung vom 10. Juli 1998 (BGBl. I S. 1863) angewandt.

Zu Nummer 17 Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 BAföG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die notwendig ist, um unterschiedliche Formulierungen trotz identischen Regelungsziels in § 21 Abs. 1 Satz 4 BAföG einerseits und § 25 Abs. 1 Nr. 1 BAföG andererseits zu vermeiden.

Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 21 Abs. 2 BAföG)

Die Vmhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG werden der Beitragsentwicklung in den Sozialversicherungen angepasst. Die Anpassungsvorschläge beruhen auf den von der Bundesregierung im 13. Bericht nach § 35 BAföG (Bundestagsdrucksache 14/1927) genannten Daten und Entwicklungen.

Zu Nummer 17 Buchstabe c (§ 21 Abs. 3 BAföG)

Vergleiche zunächst Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 1a). Seit dem Jahressteuergesetz 1996 wird Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz an alle unbeschränkt Steuerpflichtigen monatlich als Steuervergütung gezahlt (§ 31 EStG). Dementsprechend ist Kindergeld seinem rechtlichen Charakter nach überwiegend kein Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Nur der Teil, der nicht der Steuerentlastung dient, wäre in diesem Sinne als Einkommen anrechenbar. Dieser Anteil wird aber in dem Maße zunehmend geringer, wie das Kindergeld als Steuervergütung für zusätzliche Freibeträge eingesetzt wird, vgl. die Einführung eines neuen Freibetrages bei Kinderbetreuung in § 32 Abs. 6 EStG durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2561). Künftige Kindergelderhöhungen können nach der jetzt vorgesehenen Änderung des § 21 Abs. 3 BAföG nicht mehr zu einer verringerten BAföG-Förderung führen. Damit wird der Nachteil beseitigt, dass Eltern von mit BAföG geförderten Kindern bzw. mit BAföG geförderte Auszubildende, an die das Kindergeld unmittelbar ausgezahlt wird, von den Erhöhungen beim Kindergeld nicht in voller Höhe profitieren

konnten, da die Kindergelderhöhungen (seit 1996 um insgesamt 70 DM) im BAföG wegen der Anrechnung von zusätzlichem Einkommen (beim Elterneinkommen blieben wegen der relativen Freibeträge in § 25 Abs. 4 BAföG je nach Kinderanzahl mindestens 55 % des Kindergelds anrechnungsfrei) zu einer verminderten Förderung führten. Die generelle Nichtanrechnung des Kindergeldes wird durch die Aufhebung von § 21 Abs. 3 Nr. 3 BAföG geregelt.

Absatz 3 Satz 3 ist wegen des Wegfalls der Anrechnung des Kindergelds auch bei elternunabhängig Geförderten gegenstandslos und wird daher aufgehoben. Die in dieser Vorschrift neben dem Kindergeld genannten Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden auf der Grundlage von seit dem 1. Januar 1984 auslaufendem Recht gezahlt. Sie sind dem Kindergeld nach EStG und Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vorrangig. Der Höhe nach liegen sie unter dem derzeitigen Kindergeld. In diesen Fällen wird Kindergeld nur in Höhe des Differenzbetrages gezahlt (§ 65 EStG). Da das Recht ausläuft, werden in den kommenden Jahren die hierfür schon bislang kontinuierlich abnehmend aufgewendeten Mittel endgültig zurückgehen.

Zu Nummer 18 Buchstabe a sowie Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 23 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 BAföG)

§ 23 BAföG regelt die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden. Zur Anhebung der Freibeträge vgl. Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 1. Der Freibetrag von 600 DM für ein Kind des Auszubildenden in § 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG wird dem in § 25 Abs. 3 Nr. 2 (neu) BAföG angeglichen und beträgt künftig 830 DM. Ebenso wird der Ehegattenfreibetrag in § 23 BAföG dem § 25 BAföG angeglichen auf künftig 920 DM. Zugleich wird der Freibetrag für Kinder in förderungsfähiger Ausbildung – ebenso wie bereits derzeit für Ehegatten in förderungsfähiger Ausbildung – ausgeschlossen.

Schließlich wird mit der Aufhebung von § 23 Abs. 1 Satz 2 BAföG der erhöhte Freibetrag für den kinderbetreuenden Ehegatten des Auszubildenden von derzeit 940 DM abgeschafft. Die Vorschrift hat ohnehin nur eine geringe praktische Bedeutung, da sie nach den zurzeit geltenden Freibeträgen erst bei einem Auszubildendeneinkommen von über 1 600 DM wirken kann. Im Übrigen erscheint es förderungspolitisch ungereimt, den Einkommensverzicht des kinderbetreuenden Ehegatten mit einem zusätzlichen Zuverdienst-Freibetrag beim Auszubildenden ausgleichen zu wollen zu Lasten der diesem bei studienbegleitender Erwerbstätigkeit für seine eigene Ausbildung zur Verfügung bleibende Zeit. Soweit es aber um durch Betreuung entstehende erhöhte Ausgaben direkt für jedes Kind geht, werden diese durch die deutliche Anhebung der Freibeträge für die Kinder ohnedies kompensiert.

Zu Nummer 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 23 Abs. 4 Nr. 3 BAföG)

Vergleiche Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 1a sowie Begründung zu Nummer 17 Buchstabe c).

Zu Nummer 19 (§ 24 BAföG)

Bei Bewilligungsbescheiden über Förderung mit Bankdarlehen soll künftig in den Fällen, in denen das Einkommen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht feststeht, kein Vorbehalt der Rückforderung mehr ausgesprochen werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und erfolgt vor dem Hintergrund der besonderen Ausgestaltung der Bankdarlehen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags mit der Deutschen Ausgleichsbank. Steht erst nach dem Ende der Förderungszeit das Einkommen endgültig fest und folgt aus Auflösung eines Vorbehalts und Aufhebung des Vorbehaltbescheides eine Änderung der nach dem BAföG zustehenden Förderungsbeträge, so hat das – anders als in den Fällen der Normalförderung mit Zuschuss und Staatsdarlehen – auf den Darlehensvertrag keine Auswirkungen. Weder Erhöhungen noch nachträgliche Reduzierungen des Förderungsbetrages können nach dem Ende der Auszahlungszeit die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Bank und Darlehensnehmer über die Höhe des Darlehensbetrages verändern, sodass eine Aufhebung des Vorbehaltbescheides in diesen Fällen ins Leere läuft. Da für die Rückforderung zu hoher Förderungsbeträge in diesen Fällen ohnehin nicht der Staat, sondern die Deutsche Ausgleichsbank zuständig wäre, die bereits Gläubigerin des vertraglichen Rückzahlungsanspruchs ist, gibt es für Vorbehaltentscheidungen beim Grundbescheid kein Bedürfnis.

Zu Nummer 20 (§ 25 BAföG)

§ 25 BAföG regelt die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten. Die Änderungen in § 25 Abs. 1 BAföG sind – abgesehen von der deutlichen Anhebung der Grundfreibeträge für die Eltern und den Ehegatten selbst – nur redaktioneller Natur. Der große Grundfreibetrag wird weiterhin den Eltern des Auszubildenden gemeinsam gewährt, wenn sie miteinander verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben. Der kleine Grundfreibetrag wird jedem Elternteil des Auszubildenden gesondert gewährt, wenn die Voraussetzungen des großen Grundfreibetrags nicht erfüllt sind. Erfasst werden alleinstehende Elternteile ebenso wie verheiratete, aber dauernd getrennt lebende oder geschiedene. Ebenso erfasst werden Elternteile, die mit Dritten verheiratet sind. Der insoweit lediglich klarstellende Satz 2 erscheint mit der Neufassung von Satz 1 entbehrlich.

In § 25 Abs. 1 und 3 BAföG werden die absoluten Freibeträge für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden selbst sowie für deren Kinder, die sich nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung befinden, deutlich angehoben, um den vom BAföG erfassten Einkommensbereich deutlich auszuweiten (vgl. hierzu im Einzelnen bereits den Allgemeinen Teil der Begründung). Die absoluten Freibeträge für Kinder und Ehegatten in Ausbildung in § 25 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BAföG werden dagegen aufgehoben. Nach der Begründung zum ursprünglichen BAföG (Bundratsdrucksache 61/71) sollte der Freibetrag für Kinder in förderungsfähiger Ausbildung die mit der Kinderzahl steigende Belastung der Familie berücksichtigen. Nach der Kommentierung von Blanke (in: Rothe/Blanke, Bundesausbildungsförderungsgesetz, 5. Aufl., 1999, § 25 Rn. 12.1) wird der Freibetrag in § 25 Abs. 3 Nr. 1 BAföG eingeräumt zur Abdeckung der Unkosten, die den Einkommensbeziehern unabhängig

vom individuellen Lebensunterhalt und den Ausbildungskosten entstehen (z. B. Bereitstellung von Wohnraum, gelegentliche [Ferien-]Aufenthalte etc.). Das mit der Gesetzesbegründung verfolgte Ziel wird mit der gesetzlichen Regelung nicht erreicht: Eltern mit einem Kind, dem Auszubildenden, haben keinen Mehraufwand für mehrere Kinder; bei mehreren Kindern aber, von denen sich nur eines in förderungsfähiger Ausbildung befindet, wird der Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 BAföG nur einmal gewährt. Zudem werden die Zusatzkosten für die Bereitstellung von Wohnraum (laufende monatliche Mietzahlungen für eine größere Wohnung) bei Geringverdienern über das Wohngeld berücksichtigt, da die Studierenden insoweit noch als zum Haushalt gehörig betrachtet werden. Aber auch die in der Kommentierung weitergehend genannten Zusatzaufwendungen sind als Begründung für die Vorschrift nicht stichhaltig. Diese sind freiwillige Leistungen der Eltern ohne korrespondierende Unterhaltsverpflichtung bzw. über diese hinaus. Für die Ermittlung des Einkommens wie auch der Belastung durch Unterhaltsaufwendungen kann aber im BAföG nur auf die rechtlichen Unterhaltsverpflichtungen abgestellt werden. Für die Berücksichtigung weiterer tatsächlicher Aufwendungen bleibt nach dem für staatliche Sozialleistungen geltenden Subsidiaritätsprinzip kein Raum. Bei der Einkommensanrechnung wird es durch Wegfall des Freibetrags für Kinder in Ausbildung dennoch nicht zu einer Verschlechterung kommen, da höhere Aufwendungen der Eltern im künftig deutlich erhöhten Elternfreibetrag mitberücksichtigt sind.

Die absoluten Freibeträge für Kinder, die sich nicht in förderungsfähiger Ausbildung befinden, werden deutlich angehoben und nicht mehr nach Alter gestaffelt. Nach der Begründung zum ursprünglichen BAföG (Bundratsdrucksache 61/71) sollte die altersmäßige Staffelung der Freibeträge der unterschiedlichen Höhe der Aufwendungen Rechnung tragen. Damit wurde vorausgesetzt, dass Kinder unterschiedlichen Alters auch unterschiedlich viel „kosten“. Bei der Berechnung der Kinderkosten sind indes verschiedene Faktoren (u. a. Haushaltstyp, Haushaltsgröße, Einkommensschicht und Alter) zu berücksichtigen (vgl. hierzu ausführlich den 10. Jugendbericht, Bundestagsdrucksache 13/11368, S. 85 ff.). Das Alter der Kinder hat in diesem Zusammenhang keinen herausragenden, allein eine Differenzierung rechtfertigenden Einfluss auf die für sie anfallenden Ausgaben. Der heutige Unterschied in den Altersgruppen im BAföG von 165 DM lässt sich damit jedenfalls nicht begründen. Noch größere Unterschiede in den Aufwendungen gibt es beispielsweise je nach Zahl der Kinder pro Familie; hier wirkt andererseits zugleich beschränkend das den Familien eben nur begrenzt zusätzlich zur Verfügung stehende Einkommen. Vor diesem Hintergrund soll auf weitere Differenzierungen ganz verzichtet werden. Auch im Familienleistungsausgleich nach EStG und BKGG wird eine Einteilung in Altersstufen nicht vorgenommen.

Der bisherige § 25 Abs. 3 Satz 4 BAföG entfällt. Er bestimmte, dass die Freibeträge nach § 25 Abs. 3 Satz 1 BAföG für Kinder und Ehegatten des Einkommensbeziehers in bestimmten Ausbildungen nicht gewährt wurden, da von ihrer Versorgung ausgegangen werden konnte. Dies galt z. B. für Kinder und Ehegatten, die eine Verwaltungsfach-

hochschule besuchen und daher Anwärterbezüge erhalten. Da künftig für Ehegatten und Kinder in förderungsfähigen Ausbildungen keine Freibeträge mehr geleistet werden, bedarf es dieser Ausnahme nicht mehr, die ausweislich der Gesetzesbegründung im 17. BAföGÄndG (vgl. Bundestagsdrucksache 12/7430, zu Nummer 11) seinerzeit gerade mit Rücksicht auf die künftig entfallenden Freibeträge in § 25 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BAföG eingefügt worden war.

Zu Nummer 21 (§ 25a BAföG)

Die Regelung der sog. eingeschränkt elternunabhängigen Förderung in § 25a BAföG, nach der den unterhaltspflichtigen Eltern von Auszubildenden, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, deutlich höhere Einkommensfreibeträge eingeräumt werden, ist – wie die Regelung der elternunabhängigen Förderung in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BAföG – im Prinzip bereits mit dem 12. BAföGÄndG vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) aufgehoben worden, um die Ausbildungsförderung stärker an die wirtschaftliche Leistungskraft der Eltern zu binden. Die nach dem Wortlaut des Absatzes 3 als Übergangsregelung fortgeltende Bestimmung sollte sicherstellen, dass Eltern von Auszubildenden, die sich schon vor dem Inkrafttreten des 12. BAföGÄndG in einem förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt befanden oder wegen der Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes die Ausbildung erst verspätet beginnen konnten, infolge der gesetzlichen Änderung nur in eingeschränktem Maße zum Ausbildungsunterhalt ihrer Kinder beitragen mussten. Auch diese aus Gründen des Vertrauensschutzes erlassene Bestimmung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Nummer 22 (§ 26 Abs. 2 BAföG)

Auf den Bedarf des Auszubildenden sind nach geltendem Recht sowohl Einkommen als auch Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern anzurechnen. Die Anrechnung des Vermögens des Ehegatten und der Eltern erfolgt nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 BAföG, der hierfür abstrakt an die Vermögensteuerpflicht anknüpft. Nachdem die Vermögensteuerpflicht zum 1. Januar 1997 entfallen ist, läuft die Vorschrift ins Leere. Eine Anrechnung des Vermögens des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden findet faktisch nicht mehr statt. § 26 Abs. 2 BAföG soll daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben werden.

Nicht sinnvoll erscheint es, stattdessen das Vermögen des Ehegatten und der Eltern des Auszubildenden – sowie das Vermögen des Auszubildenden selbst – nach Maßgabe der §§ 27, 28 und 30 BAföG konkret zu ermitteln und anzurechnen. Eine vergleichbare Vermögensanrechnung mit hohen allgemeinen Freibeträgen für den Ehegatten und die Eltern und zusätzlichen Freibeträgen für die Eltern, die nicht über eine anderweitige ausreichende Alterssicherung verfügen, gab es zwar beim Ersten Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719). Beim BAföG wurde hiervon jedoch wegen des erheblichen Verwaltungsaufwands abgegangen.

Der Ehegatte und insbesondere die Eltern des Auszubildenden verfügen in der Regel über weitaus mehr Vermögensgegenstände als der Auszubildende selbst. Eine Vermögensan-

rechnung nach Maßgabe der §§ 27 ff. BAföG mit spezifischen Freibeträgen wäre daher nur mit ganz erheblichem Verwaltungsaufwand und unter hoher Streitanzahl durchführbar. Hinzu kommt, dass die finanziellen Einsparungen, die durch eine solche Vermögensanrechnung erzielt werden könnten, voraussichtlich nur gering wären, da Inhaber eines größeren Vermögens in aller Regel auch über ein höheres Einkommen verfügen, sodass Förderungsleistungen schon aufgrund der Einkommensanrechnung nicht in Betracht kommen. Die Vermögensanrechnung bliebe in solchen Fällen folglich ohne Bedeutung.

Da auch kein anderer abstrakter Anknüpfungspunkt für eine Vermögensanrechnung vorhanden ist, soll weiterhin auf die Vermögensanrechnung beim Ehegatten und den Eltern des Auszubildenden verzichtet und dies künftig in § 26 BAföG auch verdeutlicht werden.

Zu Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BAföG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 BAföG). Da eine Anrechnung des Vermögens des Ehegatten und der Eltern nicht erfolgt, sind die Bezugnahmen hierauf zu streichen.

Zu Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 36 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BAföG)

Der mit dem 18. BAföGÄndG vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) in das BAföG eingeführte Ausschluss eines Anspruchs auf Vorausleistung von Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des nach den sonstigen Vorschriften des Gesetzes anzurechnenden elterlichen Unterhaltsbeitrags auch in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen der Auszubildenden die Freibeträge nach den §§ 23 und 29 BAföG nicht übersteigen, erscheint aus Gleichbehandlungsgründen nicht mehr vertretbar. Warum geringes Einkommen oder Vermögen, das einerseits Auszubildenden, deren Eltern aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu den Kosten der Ausbildung beitragen müssen, bei der Leistung staatlicher Ausbildungsförderung nicht angerechnet wird, andererseits bei jungen Menschen, deren Ausbildung aufgrund der Leistungsunwilligkeit ihrer vermögenden Eltern gefährdet ist, ausreichen soll, um Lebensunterhalt und Ausbildungskosten zu bestreiten, ist nicht einzusehen. Insofern ist der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zuzustimmen, der zufolge Einkommen und Vermögen unterhalb der gesetzlich bestimmten Freibeträge der Annahme einer Gefährdung der Ausbildung nicht entgegenstehen (vgl. BVerwG 11 C 22.93, FamRZ 1995, S. 703). Die Regelung wurde seinerzeit im Übrigen mit der Vermutung begründet, die Einräumung des Vorausleistungsanspruchs eröffne den betroffenen Auszubildenden Missbrauchsmöglichkeiten (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a des Regierungsentwurfs eines 18. BAföGÄndG, Bundestagsdrucksache 13/4246, S. 22). Die Missbrauchsmöglichkeit, die schon wegen der geringen Höhe der Freibeträge sehr begrenzt erscheint, reicht als Rechtfertigung für den diskriminierenden Ausschluss von staatlicher Ausbildungsförderung nicht aus. Die im Ansatz verfehltete Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Aufhebung der Regelungen in § 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 BAföG dient der Umsetzung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Mit Beschluss vom 10. November 1998 – 1 BvL 50/92 – hat das Gericht § 11 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2 BAföG 1990 bzw. § 36 Abs. 1 Satz 3 der geltenden Fassung für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 GG erklärt, soweit danach Auszubildende, die eine berufsqualifizierende Ausbildung abgeschlossen haben, auch in den Fällen auf die elternabhängige Förderung verwiesen und von der staatlichen Förderung ausgeschlossen werden, in denen die Eltern den nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten und die Ausbildung dadurch gefährdet ist. Dabei hat das Gericht dem Gesetzgeber ausdrücklich anheim gestellt, ob er den Verfassungsverstoß durch eine Wiederaufnahme der elternunabhängigen Förderung nach dem Konzept des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BAföG 1979 oder durch Öffnung des Zugangs zum Vorausleistungsverfahren des § 36 Abs. 1 BAföG für die betroffenen Auszubildenden beseitigen will. Es besteht kein Anlass, die im 12. BAföGÄndG vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) getroffene Grundentscheidung, die staatliche Ausbildungsförderung wieder stärker von der wirtschaftlichen Leistungskraft der Eltern abhängig zu machen und dem Grundsatz der Subsidiarität öffentlicher Ausbildungsförderung (vgl. §§ 1, 11 Abs. 2 BAföG) mehr als bisher Rechnung zu tragen, grundsätzlich in Frage zu stellen. Auszubildenden, deren Eltern nicht bereit sind, den angerechneten Unterhalt zu leisten, wird – den Gleichbehandlungserwägungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend – künftig aber wieder die Möglichkeit offen stehen, im Wege des Vorausleistungsverfahrens die für die ihrer Neigung und Eignung entsprechende Ausbildung erforderlichen Mittel zu erhalten. Dabei ist aus übergeordneten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten hinzunehmen, dass die Vorausleistung in einer Reihe von Fällen der elternunabhängigen Förderung gleichkommt, wenn nämlich nach bürgerlichem Recht ein Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern nicht besteht, sodass die Anspruchsüberleitung nach § 37 Abs. 1 BAföG ins Leere geht.

Satz 4 als Ausnahmeregelung zu Satz 3 wird mit dem Wegfall dieser Bestimmung obsolet und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 23 Buchstabe c (§ 36 Abs. 3 BAföG)

Mit der Neufassung der Vorschrift werden Konsequenzen aus der generellen Nichtanrechnung des Kindergeldes im BAföG gezogen: Da Kindergeldleistungen künftig keine Auswirkung auf die Höhe der Ausbildungsförderung mehr haben, lässt es sich auch im Vorausleistungsverfahren nicht mehr rechtfertigen, Auszubildende, deren Eltern ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen, auf die Möglichkeit zu verweisen, sich das Kindergeld unmittelbar auszahlen zu lassen und ihnen insoweit Ausbildungsförderung zu verweigern. Daher fällt die Regelung des § 36 Abs. 3 Nr. 2 BAföG weg. Zur Frage der Nichtberücksichtigung von Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und von Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vgl. Begründung zu Nummer 17 Buchstabe c (§ 21 Abs. 3 BAföG).

Zu Nummer 24 (§ 37 BAföG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 BAföG). Da eine Anrechnung des Vermögens des Ehegatten und der Eltern nicht erfolgt, sind die Bezugnahmen hierauf zu streichen.

Zu Nummer 25 (§ 39 Abs. 4 BAföG)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 2. März 1999 – 2 BvF 1/94 – entschieden, dass allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrag des Bundes gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Als Konsequenz dieser Entscheidung ist die Bezeichnung des Ermächtigungsadressaten in den – deklaratorischen – BAföG-Vorschriften, die den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften betreffen, zu korrigieren.

Zu Nummer 26 (§ 46 Abs. 3 BAföG)

Vergleiche Begründung zu Nummer 25 (§ 39 Abs. 4 BAföG).

Zu Nummer 27 (§ 48 Abs. 4 BAföG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG); auch bei Ausbildungen, die bis zum Abschluss an einer Ausbildungsstätte im EU-Ausland durchgeführt werden, sind die Absätze 1 und 2 des § 48 BAföG entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 28 (§ 51 Abs. 4 BAföG)

Die sog. Bagatellgrenzen, bis zu deren Höhe Förderungsbeiträge wegen Geringfügigkeit nicht ausbezahlt werden, werden auf 20 DM vereinheitlicht (vgl. Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe c). Zum einen führt ein einheitlicher griffiger Signalbetrag zu mehr Transparenz des Gesetzes. Zum anderen lässt die bisherige Differenzierung je nachdem, ob sich der Bedarf nach § 12 BAföG errechnet (dann gilt bislang eine Bagatellgrenze von 20 DM) oder nach § 13 BAföG (dann gilt eine Grenze von 30 DM), sachlich nicht länger rechtfertigen. Diese Differenzierung wird der Interessenlage der Geförderten nicht gerecht, da die beiden Vorschriften ohnehin höchst unterschiedliche Bedarfssätze ergeben, die je nach Fallkonstellation auch dazu führen können, dass für Geförderte mit niedrigerem Bedarfssatz die höhere Bagatellgrenze gilt und umgekehrt.

Erweist sich daher eine einheitliche pauschale Grenzziehung als angemessener, so hat dies auf dem niedrigeren Niveau des bisherigen Absatzes 4 Nr. 2 zu erfolgen, um Schlechterstellungen zu vermeiden. Gründe der Verwaltungsökonomie stehen nicht entgegen, da zur Beurteilung, ob die Bagatellgrenze überschritten wird, ohnehin der volle Verwaltungsaufwand einer Antragsbearbeitung anfällt. Dies spricht dann aber eher dafür, es dann auch umso früher zu einer Auszahlung kommen zu lassen, damit die betroffenen Antragsteller davon wenigstens auch tatsächlich profitieren.

Zu Nummer 29 (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)

Durch die Einbeziehung des § 47 Abs. 3 BAföG in den Kreis der in § 58 Abs. 1 BAföG aufgeführten Ordnungswidrigkeiten wird die Möglichkeit eröffnet, Verstöße gegen die den dort genannten Ausbildungsstätten obliegende Unterrichtungspflicht ebenso wie Verletzungen der in § 47 Abs. 2, 5 und 6 BAföG geregelten Pflichten mit einer Geldbuße zu ahnden. Damit wird die mit dem 17. BAföGÄndG vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) aus datenschutzrechtlichen Gründen lediglich klarstellend aus dem § 47 Abs. 2 BAföG ausgegliederte Verpflichtung zur Meldung von Ausbildungsabbrüchen im Hinblick auf die Sanktionsmöglichkeiten den vergleichbaren Auskunftspflichten wieder gleichgestellt.

Zu Nummer 30 (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 BAföG)

In § 65 Abs. 1 Nr. 5 BAföG wird der Verweis auf das Häftlingshilfegesetz aktualisiert.

Zu Nummer 31 (§ 66a BAföG)

Zielrichtung des Gesetzentwurfs ist die nachhaltige Verbesserung der Ausbildungsförderung. Da es sich bei dem BAföG um ein Massenleistungsgesetz handelt, kann es bei höheren Einkommen wegen der vorgesehenen strukturellen Veränderungen zu Verschlechterungen kommen (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 1b). § 66a BAföG enthält eine Übergangsregelung zur Bestimmung der Förderungshöhe, die unbillige Härten in diesen Einzelfällen vermeiden soll.

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 sind bereits in vorangegangenen Gesetzen aufgehoben worden. Absatz 4 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, und die bisherige Übergangsregelung in Absatz 8 wird nunmehr in § 7 Abs. 4 BAföG übernommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des BAföG)

Mit Artikel 2 wird die in den vergangenen Jahren üblich gewesene Praxis der Zwischenanpassung der Freibeträge wieder aufgenommen. Durch sie werden die im Folgejahr nach einer Anpassung der Freibeträge angestiegenen Einkommen berücksichtigt. Ohne die Zwischenanpassung zum Herbst des Folgejahres würde das mit der Reform erreichte Geförderten- und Förderungsniveau wieder verlassen. Um dies zu verhindern, muss eine Anhebung der Freibeträge etwa in der Größenordnung der im Jahr 2000 vereinbarten Lohnsteigerungen erfolgen, da das Einkommen dieses Jahres die Grundlage für die Bewilligungsentscheidungen im Jahr 2002 bilden wird. Die in den Nummern 6, 10 und 11 neu festgesetzten Freibeträge, die das anrechenbare Einkommen bestimmen, werden daher mit ihrer Umstellung auf Euro zugleich auch um rd. 2 % angehoben.

Gleichzeitig mit der Zwischenanpassung erfolgt die generelle Umstellung des BAföG auf den Euro. Der Gesetzentwurf sieht dazu vor, die bei einer Umrechnung von DM-Beträgen in Euro-Beträge entstehenden centgenauen Beträge grundsätzlich durch eine Aufrundung auf den nächsten glatten Euro-Betrag zu glätten.

Der Darlehensrückzahlungsbetrag von 200 DM wird auf 105 Euro aufrundet. Diese Aufrundung entspricht einer Erhöhung der Rückzahlungsrate von unter 3 % und ist vom Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage in § 18 Abs. 3 Satz 1 BAföG erfasst.

Die generelle Rundungsregel für die auszahlenden Förderungsbeträge in § 51 Abs. 3 BAföG sieht künftig die kaufmännische Rundung auf volle Euro-Beträge vor (vgl. Nummer 13 Buchstabe b). Die bisherige Rundungsregelung, die generelles Abrunden vorsieht, erscheint nach Umstellung auf den Euro nicht länger interessengerecht und würde zu nicht mehr zu rechtfertigenden Nachteilen für die Geförderten führen.

Zu Artikel 3 (BAföG-AuslandszuschlagsV)**Zu Nummer 1** (§ 1 BAföG-AuslandszuschlagsV)

Aufgrund der Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erscheint eine Gewährung von Auslandszuschlägen bei Ausbildungen an im Unionsgebiet gelegenen Ausbildungsstätten nicht mehr erforderlich (zu der mit der Streichung der Auslandszuschläge einhergehenden Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten im EU-Bereich vgl. Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 4 sowie die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG)).

Zu Nummer 2 Buchstabe a

(§ 2 Abs. 1 BAföG-AuslandszuschlagsV)

Mit der Neufassung der Vorschrift werden die Konsequenzen aus dem Verzicht auf die Gewährung von Auslandszuschlägen bei Ausbildungen im EU-Gebiet gezogen und gleichzeitig die Zuschläge für Ausbildungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten aktualisiert. Die Änderungen der Auslandszuschläge für diese Staaten ergeben sich durch die Veränderung der durch das Statistische Bundesamt errechneten und vom Auswärtigen Amt festgelegten Kaufkraftausgleichssätze (Stand: 31. Juli 2000). Satz 2 stellt sicher, dass die nachweisabhängigen Wohnzuschläge (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3 BAföG) – wie bisher die Wohnzuschläge nach der HärteV – nicht zusätzlich zu den Auslandszuschlägen gewährt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

(§ 2 Abs. 2 Satz 1 BAföG-AuslandszuschlagsV)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

(§ 2 Abs. 2 Satz 2 BAföG-AuslandszuschlagsV)

Rein redaktionelle Änderung (Einfügung der aktuellen Behördenbezeichnung).

Zu Nummer 3 (§ 5 BAföG-AuslandszuschlagsV)

Da die Krankenversicherungszuschläge künftig nicht mehr in § 13 Abs. 2a BAföG, sondern in § 13a BAföG geregelt sind, ist der Verweis hierauf in § 5 der BAföG-AuslandszuschlagsV entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 4 (Änderung der DarlehensV)**Zu Nummer 1** (§ 4 Abs. 2 DarlehensV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b, ohne dass eine materielle Änderung erfolgt.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 6, 8 DarlehensV)

In der DarlehensV wird im Rahmen der Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge ausnahmsweise ein Umrechnungsfaktor 2 : 1 angewendet, um die Übersichtlichkeit für die Darlehensnehmer und die Anwendungsfreundlichkeit für die Verwaltung zu erhalten. Für die Darlehensnehmer kommt es dadurch zu geringfügigen Begünstigungen, da die Schwelle zum jeweils nächsthöheren prozentualen Nachlass etwas früher erreicht wird als bei centgenauer Umrechnung der Mindest-Rückzahlungsbeträge.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 2 DarlehensV)

Nimmt ein Darlehensnehmer abweichend von der Regelung in der DarlehensV nicht am Lastschriftinzugsverfahren teil, etwa indem er die fällige Rate mittels Scheckzahlung begleicht oder einen Dauerauftrag erteilt, so fehlt bislang in der DarlehensV eine ausdrückliche Bestimmung über den Zeitpunkt, zu dem die Zahlung bei der Bundeskasse eingehen muss. Mit der Änderung des § 11 Abs. 2 DarlehensV erfolgt eine Bestimmung des Erfüllungsorts in der Weise, dass künftig der Darlehensnehmer auf die rechtzeitige Anweisung des Rückzahlungsbetrages zu achten hat. Dadurch wird klargestellt, dass erst der Eingang des jeweiligen Rückzahlungsbetrags bei der Bundeskasse eine schuldbefreiende Wirkung hat.

Zu Nummer 5 (§ 12 DarlehensV)

Vergleiche Begründung zu den Nummern 2 und 3 (§§ 6, 8 DarlehensV).

Zu Nummer 6 (Anlage zur DarlehensV)

Die Anlage zur DarlehensV wird im Rahmen der Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge neu gefasst, vgl. Begründung zu den Nummern 2 und 3 (§§ 6, 8 DarlehensV).

Zu den Artikeln 5 und 6 (Aufhebung der FörderungshöchstdauerV und der FöHdV)

Die Verordnungen sollen aufgehoben werden, da sie zur Feststellung der Förderungshöchstdauer künftig nicht mehr benötigt werden. Für eine Übergangszeit bleibt ein Rückgriff auf die Verordnungen durch die Übergangsvorschrift in § 15a Abs. 4 BAföG möglich.

Zu Artikel 7 (HärteV)**Zu den Nummern 1 und 2** (§§ 1 und 7 HärteV)

Die auf DM lautenden Beträge werden auch in der HärteV auf Euro umgestellt (vgl. bereits die Begründung zu Artikel 2).

Zu Nummer 3 (§§ 8 und 9 HärteV)

Vergleiche zunächst die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 3 BAföG). Mit der Streichung dieser Vorschriften wird einer vielfach vorgetragenen Forderung zur Vereinfachung der Regelungen zum Bedarf Rechnung getragen. Statt der aufwändigen Ermittlung der Höhe des zusätzlichen Bedarfs nach der HärteV für Kosten der Unterkunft wird durch die Aufnahme jeweils in Absatz 3 der §§ 12 und 13 die Höhe des Bedarfssatzes unschwer unmittelbar aus dem Gesetz ablesbar. Diese Neuregelung erhöht die Transparenz der Vorschriften zum Bedarf und stellt gleichzeitig auch der Höhe nach eine deutliche Verbesserung dar.

Die bisherige Ausschlussregelung für Auszubildende nach § 8 Abs. 1 Satz 2 HärteV, die die Gewährung (nur) des zusätzlichen Härtebetrags dann ausschließt, wenn der auswärts untergebrachte Auszubildende selbst oder einer der mit ihm zusammen lebenden Familienangehörigen Wohngeld erhält, erscheint künftig entbehrlich. In den Fällen, in denen Auszubildende trotz nach dem BAföG förderungsfähiger Ausbildung Wohngeld nach dem WoGG erhalten können, sollen sie generell auch den erhöhten Wohnbedarfssatz in § 12 Abs. 3 BAföG bzw. im neuen § 13 Abs. 3 BAföG für nachgewiesene höhere Kosten der Unterkunft erhalten. Dies dient zugleich auch der Verfahrensvereinfachung und der Transparenz der gesetzlichen Regelung.

Zu Artikel 8**(Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)**

Die Verweise in § 10 Abs. 2 Satz 2 AFBG sind der neuen Rechtslage anzupassen. Der Krankenversicherungszuschlag ist künftig für alle Auszubildenden in § 13a BAföG geregelt. Da § 10 Abs. 2 Satz 1 AFBG bereits auf diese Vorschrift verweist, ist der Verweis auf § 13 Abs. 2a BAföG (aufgehobene Regelung zum Krankenversicherungszuschlag) in § 10 Abs. 2 Satz 2 AFBG zu streichen. Der Verweis auf die §§ 8 und 9 HärteV, die durch Artikel 7 dieses Gesetzes aufgehoben werden, ist durch einen Verweis auf § 13 Abs. 3 BAföG zu ersetzen, der die nachweispflichtigen Wohnzuschläge für Studierende künftig regelt.

Zu Artikel 9 (Änderung des SGB III in 2001)**Zu Nummer 1** (§ 65 Abs. 1 SGB III)

Vergleiche Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 11 a) und b). Der Bedarfssatz bei beruflicher Ausbildung wird auch für verheiratete oder 21-jährige Jugendliche auf den für auswärts wohnende Studierende geltenden Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 BAföG festgelegt. Die Regelung berücksichtigt auch den im BAföG angepassten Wohnzuschlag, der entsprechend dem Betrag in der Härteverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz bisher in Satz 3 geregelt war. Durch die Verweisung auf diesen Bedarfssatz ergibt sich eine Erhöhung um 5 DM; im Übrigen wird die Erhöhung im BAföG um durchschnittlich 6 % im Arbeitsförderungsrecht mitvollzogen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 66 Abs. 1 SGB III)

Vergleiche Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 11 a) und b). Der Bedarfssatz bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für zu Hause untergebrachte Jugendliche wird auch für Jugendliche ab 21 Jahren bzw. verheiratete Jugendliche einheitlich auf den für zu Hause untergebrachte Berufsfachschüler ohne abgeschlossene Ausbildung geltenden Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG festgelegt. Durch die Verweisung auf den entsprechenden Bedarfssatz wird die Erhöhung im BAföG um durchschnittlich 6 % bei unverheirateten Jugendlichen unter 21 Jahren im Arbeitsförderungsrecht mitvollzogen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 66 Abs. 3 SGB III)

Vergleiche Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 11 a) und b). Der Bedarfssatz bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für auswärts untergebrachte Jugendliche wird einheitlich auf den für auswärts untergebrachte Berufsfachschüler ohne abgeschlossene Ausbildung geltenden Bedarf festgelegt. Die Regelung berücksichtigt auch den im BAföG angepassten Wohnzuschlag, der entsprechend dem Betrag in der Härteverordnung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz bisher in Satz 3 geregelt war.

Zu Nummer 3 (§ 67 Abs. 2 SGB III)

Die Regelung entspricht § 83 Abs. 3 SGB III. In Einzelfällen werden Fahrkosten für sehr lange Fahrstrecken geltend gemacht, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Gesamtförderung stehen. Dabei stellt sich die Frage nach der Verweisung auf eine Wohnung am Ausbildungsort. Die Interessen der Beitragszahler bleiben so gewahrt. Der Auszubildende kann immer noch entscheiden, ob er an seinem vom Ausbildungsort sehr weit entfernten Wohnort noch weiter wohnen bleibt oder, zumindest für die Dauer der Ausbildung, an den Ausbildungsort umzieht.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 71 Abs. 2 SGB III)

- a) Der Freibetrag von der Ausbildungsvergütung wird von bisher 90 DM auf 100 DM angehoben (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).
- b) Die Regelung in Absatz 2 Nr. 3 neu greift die bis zum Inkrafttreten der Arbeitsförderungs-Reform 1998 bestehende Regelung im Anordnungsrecht zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 18 Abs. 6 Nr. 6 Anordnung Ausbildung a. F.) auf, die auch bei der Benachteiligtenförderung in § 243 Satz 3 besteht. Damit wird die Möglichkeit wiedereröffnet, dass Bundesländer die Berufsausbildungsbeihilfe aufstocken können, wenn dies zur Ausschöpfung des betrieblichen Ausbildungsstellenangebotes oder zur Erhöhung der regionalen Mobilität erforderlich ist. Damit kann z. B. die Tatsache außergewöhnlich hoher Mietkosten in Ballungszentren berücksichtigt werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 71 Abs. 5 neu)

Satz 1 der Vorschrift entspricht § 11 Abs. 2a BAföG. Satz 2 beseitigt Zweifel in Fällen, in denen einerseits die Berech-

nung nach dem SGB III ein anzurechnendes Einkommen ergibt, von dem Unterhaltspflichtigen jedoch belegt wird, dass z. B. durch Urteil entschieden ist, dass ein Unterhaltsanspruch nicht besteht.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

(§ 72 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB III)

Durch die Änderung erfolgt der Übergang des Unterhaltsanspruchs durch die Zahlung und nicht erst durch die Anzeige. Damit werden Lücken beseitigt, die bisher dadurch entstanden, dass die Anzeige in der Regel nicht bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgen konnte, sondern erst nach der Bewilligung. Die Regelung lehnt sich an § 37 Abs. 1 BAföG an.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 72 Abs. 4 neu SGB III)

Die Regelung entspricht § 91 Abs. 4 BSHG. Damit können die Erfahrungen der Träger der Sozialhilfe genutzt werden. Die Rückübertragung erspart den Arbeitsämtern die eigene Prozessführung.

Zu Nummer 6 (§ 73 Abs. 1 SGB III)

Mit der Änderung wird der Bewilligungszeitraum bei beruflicher Ausbildung von einem Jahr auf 18 Monate verlängert; vgl. Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 11f. Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die in der Regel für ein Jahr bewilligt werden, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 7 (§ 76a SGB III)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 31. Übergangsregelung zur Bestimmung der Förderungshöhe zur Vermeidung unbilliger Härten, in Fällen, in denen es durch die strukturellen Veränderungen bei den Freibetragsregelungen im BAföG zu Verschlechterungen kommen kann.

Zu Nummer 8 (§ 101 Abs. 2 SGB III)

Für den zu Hause untergebrachten behinderten Jugendlichen, der unverheiratet und unter 21 Jahren alt ist, gibt es im BAföG keinen entsprechenden Bedarf. Der Bedarfssatz wird um durchschnittlich 6 % angehoben. Für den 21-jährigen oder verheirateten Behinderten gilt künftig der Bedarf für zu Hause wohnende Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.

Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 105 Abs. 1 SGB III)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Vergleiche Begründung zu Nummer 7.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da es im BAföG keinen entsprechenden Bedarfssatz gibt, erfolgt eine Anpassung um durchschnittlich 6 %.

Zu Doppelbuchstabe cc

Vergleiche Nummer 1. Auch bei der beruflichen Eingliederung Behinderter erfolgt bei beruflicher Ausbildung im

Falle auswärtiger Unterbringung eine Vereinheitlichung der Bedarfssätze.

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 105 Abs. 2 SGB III)

Da es im BAföG keinen entsprechenden Bedarfssatz gibt, erfolgt eine Anpassung um durchschnittlich 6 %. Vergleiche Nummer 1.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 106 Abs. 1 SGB III)

Vergleiche Nummer 1. Auch bei der beruflichen Eingliederung Behinderter erfolgt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eine Vereinheitlichung der Bedarfssätze. Da es zu dem Bedarfssatz in Absatz 1 Nr. 3 im BAföG keinen entsprechenden Bedarfssatz gibt, erfolgt eine Anpassung um durchschnittlich 6 %. Vergleiche Nummer 1.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 106 Abs. 2 SGB III)

Da es im BAföG keinen entsprechenden Bedarfssatz gibt, erfolgt eine Anpassung um durchschnittlich 6 %. Vergleiche Nummer 1.

Zu Nummer 10 Buchstabe c (§ 106 Abs. 3 SGB III)

Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 107 SGB III)

Da es im BAföG keine entsprechenden Bedarfssätze gibt, erfolgt eine Anpassung um durchschnittlich 6 %. Vergleiche Nummer 1.

Zu Nummer 12 (§ 108 Abs. 2 SGB III)

Da es im BAföG keine entsprechenden Sätze gibt, erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Anpassung der Freibeträge im BAföG eine Anpassung der Freibeträge nach Nummer 1 um durchschnittlich 10 %. Vergleiche Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 11 c). Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten nach Nummer 2 und 3 sind in ihrer Höhe ausreichend und werden deshalb nicht angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 111 Nr. 2 SGB III)

Da es im BAföG keinen entsprechenden Bedarfssatz gibt, erfolgt eine Anpassung um durchschnittlich 6 %. Vergleiche Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 14 (§§ 413, 414 SGB III)

Die bisherigen Bedarfssätze für die neuen Länder fallen wie im BAföG weg; vergleiche Allgemeiner Teil der Begründung II Nr. 3.

Zu Artikel 10 (Änderung des SGB III in 2002)

Hiermit erfolgt die generelle Umstellung der Beträge auf Euro. Vergleiche Artikel 2. Abweichungen von der o. a. Umrechnung in Euro-Beträge ergeben sich daraus, dass bestimmte Bedarfssätze sich aus der Summe von BAföG-Bedarfssätzen ergeben, die einzeln in Euro umgerechnet werden. In der Summe kann sich im Einzelfall eine Abweichung gegenüber dem ergeben, wenn die Summe

umgerechnet würde. Eine weitere Abweichung bei den Kinderbetreuungskosten beruht auf einer entsprechenden Regelung bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung, die durch den Entwurf eines 4. Euro-Einführungsgesetzes angepasst wird. Im Übrigen erfolgt in Nummer 3 eine Anpassung an die Regelung in § 51 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Zu Artikel 11 (FreizügEGV)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines § 13 Abs. 3 BAföG sowie der Streichung des § 13 Abs. 2a BAföG und der §§ 8, 9 HärteV.

Zu Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es handelt sich um die übliche Entsteinerungsklausel, mit der sichergestellt wird, dass der Ordnungsgeber die gesetzesrangigen Teile der Rechtsverordnungen aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigungen ändern kann.

Zu Artikel 13 (Neufassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Die Bekanntmachungserlaubnis ermöglicht es dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, den amtlichen Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes unter Berücksichtigung aller aktuell im Beratungs- oder Verkündungsstadium befindlichen Änderungen im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Die Regelung über das Inkrafttreten soll gewährleisten, dass die Neuerungen den Auszubildenden so früh wie möglich zugute kommen. Die Maßgabe nach Absatz 2 erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes. Für die Zwischenanpassung der Freibeträge und die Umstellung auf Euro in 2002 entsprechen die Maßgaben in den Absätzen 5 und 6 der für BAföG-Änderungsgesetze üblichen Inkrafttretensregelung.

Die Änderungen im Arbeitsförderungsrecht in 2001 treten zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres am 1. August 2001 in Kraft. Die Umstellung auf Euro tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

C. Ergebnisse der Vorprüfung des Gesetzentwurfs und finanzielle Auswirkungen

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 13 GG (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen wurde, stellt in Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. In diesem Bereich ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Wahrung der Rechtseinheit eine bundesgesetzliche Regelung unverzichtbar. Eine Ersetzung der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch Landesrecht (Artikel 72 Abs. 3 GG) kommt deshalb auch in Teilbereichen nicht in Betracht.

Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit der vorgeschlagenen Rechtsänderungen sind Gegenstand einer Vorprüfung gewesen. Der Handlungsbedarf ist im Wesentlichen in den Ausführungen des Allgemeinen Teils der Begründung dargelegt. Diese geben auch einen Überblick über die Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Begründungen zu den einzelnen Regelungen im Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

Neue Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren werden in diesem Gesetzentwurf nicht eingeführt, bestehende nicht ausgeweitet.

Für eine Befristung der Rechtsänderungen besteht kein Anlass, da mit den vorgeschlagenen Verbesserungen der Förderbedingungen auf Dauer eine verlässliche neue Grundlage für die Ausbildungsförderung geschaffen werden soll. Soweit in Einzelbereichen, etwa bei der Auslandsförderung, konzeptionelles Neuland betreten wird, müssen Sachgerechtigkeit und Tauglichkeit der Bestimmungen anhand praktischer Erfahrungen nach einer angemessenen Pilotphase überprüft werden.

Die Regelungsvorschläge stehen in voller Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union. Mit der Ausweitung der Auslandsförderung wird ein zukunftsorientierter Beitrag zur Förderung der Mobilität innerhalb der Union geleistet.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sind in dem geltenden Finanzplan 2000 bis 2004 berücksichtigt. Sie wurden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassung der Freibeträge und der Bedarfssätze sowie der übrigen Maßnahmen auf der Grundlage des Mikro-Simulationsmodells „BAFPLAN“ der GMD – Forschungszentrum Informationstechnik GmbH wie folgt ermittelt:

		2001	2002	2003	2004
Mehrausgaben		in Mio. DM			
Bund ¹⁾	Mehrausg. insgesamt	391	522	556	538
	darunter Zinsanteil	11	22	36	50
Länder		310	408	428	400

Die Änderungen im BAFöG haben ferner unmittelbare – im geltenden Finanzplan berücksichtigte – finanzielle Auswirkungen im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

	2001	2002	2003	2004
Mehrausgaben	in Mio. DM			
Bund	5	8	9	10
Länder	1,5	2,2	2,5	2,7

Die Änderungen im Arbeitsförderungsrecht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III – Artikel 9 und 10) haben im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit folgende Auswirkungen:

	2001	2002	2003	2004
Mehrausgaben	in Mio. DM			
	87	207	207	207

Die Mehrausgaben führen nicht dazu, dass ein Bundeszuschuss zur Bundesanstalt für Arbeit erforderlich wird.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da die Anhebung des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung lediglich die Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten und den Einkommen ausgleichen soll und deshalb ihrer Höhe nach keine wesentliche zusätzliche Nachfrage auslösen kann.

1) Die Mehrausgaben für den Bund hinsichtlich des Darlehensanteils an den Förderbeträgen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BAFöG, der gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BAFöG von der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) bereitgestellt wird, fallen im Finanzplanungszeitraum lediglich in Höhe der der DtA zu erstattenden zusätzlichen Zinsaufwendungen an. Der Zinsanteil an den Mehrausgaben ist gesondert ausgewiesen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr.1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind nach den Wörtern „und der ausländischen“ die Wörter „oder ausschließlich von der ausländischen“ einzufügen.

Begründung:

Nach dem Regierungsentwurf sollen künftig Master-, Magister- und postgraduale Diplomstudiengänge, die auf einem Bachelor aufbauen, unabhängig davon gefördert werden, ob der Bachelor im Inland oder im Ausland erworben wurde.

Zur weiteren gewollten Förderung der Internationalität müssen dann auch konsequenterweise (Bachelor-)Ausbildungen gefördert werden, deren Lehrveranstaltungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte zu einem Teil von dem wissenschaftlichen Personal der deutschen Hochschule durchgeführt werden, die jedoch aus rein organisatorischen Gründen ausschließlich an der ausländischen Hochschule angeboten werden.

Ausschlaggebend muss die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der in grenznaher Nachbarschaft liegenden Hochschulen hinsichtlich Ausgestaltung und Abstimmung der Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsordnungen sein und nicht der Ort, an dem die einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Der Frage, ob die Studierenden oder Mitglieder der Lehrkörper aus organisatorischen Gründen zwischen deutscher und ausländischer Ausbildungsstätte hin- und herpendeln müssen, kann keine für die Förderung ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind die Wörter „Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule“ durch die Wörter „Ausbildungsstätte, deren Besuch zu einem Berufsabschluss führt,“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf beabsichtigt mit dem neu einzufügenden § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG für den Bereich der Europäischen Union eine weitgehende Angleichung der Auslands- und der Inlandsförderung.

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die Auslandsförderung auf alle diejenigen berufsqualifizierenden Bildungsgänge auszudehnen, bei denen ein Auslandspraktikum verpflichtender Bestandteil der Ausbildung ist.

In den vergangenen Jahren sind insbesondere an den Berufsfachschulen zahlreiche moderne Bildungsgänge entstanden, die international ausgerichtet sind, z. B. in den Bereichen Tourismus, Fremdsprachen und Fremdenverkehr. Die Auslandspraktika sind nicht nur ein notwendiger Bestandteil dieser Ausbildungen, sondern sie eröff-

nen den Schülern auch Kontakte zu zukünftigen Arbeitgebern und führen zu Einsichten in anderer Kulturen, die ihnen in ihrem späteren Arbeitsleben wieder begegnen werden. Darüber hinaus fördern sie die Mobilität.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 5 Satz 2 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „sechs“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung zielt darauf ab, die Dauer des Praktikums auf sechs Wochen herabzusetzen. Dieser Zeitraum erscheint ausreichend, da die Praktika ja in den Prüfungsordnungen verankert sein und von den Ausbildungsstätten bzw. den Prüfungsstellen anerkannt werden müssen. Eine Festlegung auf mindestens 12 Wochen würde u. U. dazu führen, dass Praktika unnötig aufgebläht werden, damit der für die Förderung notwendige Zeitraum von 12 Wochen erreicht wird.

Die vorgeschlagene Änderung dürfte zwar zu Mehrausgaben führen, da es aber nur wenige Bildungsgänge an Berufsfachschulen gibt, die Auslandspraktika verbindlich vorsehen, dürften diese nicht sonderlich hoch ausfallen. Im Übrigen ist es ja eines der wichtigsten Ziele dieses Änderungsgesetzes, der zunehmenden Internationalisierung und Europäisierung der Ausbildungen bzw. der zunehmenden Bedeutung von Arbeitserfahrungen im Ausland auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 die Wörter „diesen in derselben Fachrichtung oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt und“ zu streichen.

Begründung:

Mit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen werden die internationale Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen deutscher Hochschulen verbessert und die Mobilität der Studierenden im Hinblick auf Studiengänge im Ausland gefördert. Hierzu gehört nach dem Bachelor-Abschluss auch die Durchlässigkeit zu einem breiten Spektrum an Masterstudiengängen. Diesem Anliegen wird die im Gesetzentwurf vorgesehene eingeschränkte Förderung von Masterstudiengängen aus verschiedenen Gründen nicht gerecht:

- Eine aufwändige Einzelfallprüfung durch die Ämter für Ausbildungsförderung würde nicht der mit diesem Gesetzentwurf angekündigten Vereinfachung entsprechen.
- Nur eine eindeutige Regelung im Bundesausbildungsförderungsgesetz kann das Risiko eines unterschiedlichen Verwaltungshandelns in den Ländern ausschließen.

- Die Frage, welche Bachelor- und Masterkombinationen sinnvoll sind, ist primär von den Hochschulen selbst im Rahmen ihrer akademischen Verantwortung und unter fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden; ihnen obliegt die Aufgabe der Qualitätssicherung für einen solchen Bildungsweg.
- Die Erweiterung der Fördermöglichkeiten für das Masterstudium soll nicht einer Beliebigkeit oder gar einem Wildwuchs an Fördermöglichkeiten Vorschub leisten. Ein Bachelor- oder Masterprogramm wird zukünftig regelhaft ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen. In den entsprechenden Gremien wirken auch Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft mit. Auch dies wird dazu beitragen zu prüfen, inwieweit bestimmte Kombinationen auch über die Grenzen einer Fachrichtung hinaus für bestimmte Berufsfelder förderlich sind. Demgegenüber ist eine Einzelfallentscheidung der Ämter für Ausbildungsförderung nicht sinnvoll.
- Es ist auch zu berücksichtigen, dass heute eher ungewöhnliche Bachelor- und Masterkombinationen zukünftig zunehmend aus beruflicher Sicht interessanter werden; auf solche Entwicklungen kann durch die Schaffung neuer Bachelor- und Masterprogramme zügig reagiert werden. Die derzeitigen Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden dagegen der Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Fachrichtungen nicht gerecht und begrenzen künftige Entwicklungen in einem nicht vertretbaren Maße.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a1 – neu –
(§ 7 Abs. 3 Satz ... – neu – BAföG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hierbei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang Semester auf die andere Ausbildung angerechnet werden können.““

Begründung:

Mit der Änderung wird die Absicht verfolgt, den hinsichtlich der Semesteranrechnung bis zum Inkrafttreten des 18. BAföGÄndG 1996 geltenden Rechtszustand wiederherzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte nach Tz 7.3.8 BAföG-Verwaltungsvorschriften bei der Prüfung der Frage, ob ein wichtiger Grund für einen Fachrichtungswechsel nach § 7 Abs. 3 BAföG vorliegt, der die Förderung einer anderen Ausbildung rechtfertigt, die Anrechnung von Studienleistungen und Semestern aus der vorangegangenen Ausbildung berücksichtigt werden.

Seit dem 18. BAföGÄndG wird im Gesetz selbst ein konkreter Zeitpunkt genannt, bis zu dem ein Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund förderungsunschädlich ist. Seit dem 20. BAföGÄndG ist dieser Zeitpunkt der Beginn des vierten Fachsemesters. Die konkrete Nennung eines Zeitpunktes, bis zu dem ein Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund förderungsunschäd-

lich ist, verhindert nach Auffassung des für das Gesetz zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung die weitere Anwendung der Anrechnungsregelung. Die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift wurde gestrichen.

Nachdem im Zuge des 20. BAföGÄndG die Einschränkung der Förderung nach einem Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund auf den erstmaligen Wechsel gestrichen wurde, ist ein Zustand erheblicher Ungleichbehandlung eingetreten.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann ein Auszubildender mehrfach und ohne Anrechnung von früheren Fachsemestern jeweils nach drei Fachsemestern die Fachrichtung wechseln, ohne den Förderungsanspruch zu verlieren. Dies wird allgemein als unproblematisch betrachtet, da „verlorene Semester“ am Ende der Förderungsdauer ohnehin nur noch mit verzinlichem Bankdarlehen gefördert werden. Wechselt ein Auszubildender hingegen die Fachrichtung nach z. B. vier Semestern, verliert er den Förderungsanspruch für eine andere Ausbildung vollständig, selbst wenn drei Semester seiner früheren Ausbildung auf die neue Ausbildung angerechnet werden können.

Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und die bei der Anerkennung eines wichtigen Grundes gebotene Interessenabwägung ist dies nicht hinnehmbar.

Da die Bundesregierung – anders als bei § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG und Tz 17.3.4 BAföGVwV (Bankdarlehen nach Fachrichtungswechsel) – an ihrer Auffassung festhält, die Berücksichtigung der Semesteranrechnung im Falle eines Fachrichtungswechsels nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht in den Verwaltungsvorschriften regeln zu können, bleibt nur die Möglichkeit, die Berücksichtigung der Semesteranrechnung im Falle eines Fachrichtungswechsels direkt im Gesetz zu verankern.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 12 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 375 DM.“

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2000 Nr. 5 C 16.99 steht einem Berufsfachschüler i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG (Berufsfachschulen, die zu keinem Berufsabschluss führen und/oder weniger als zwei Jahre dauern), der eine im Eigentum der Eltern stehende Wohnung bewohnt, der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG zu. Ein Gymnasiast im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG, der sich in der gleichen Situation befindet, erhält dagegen keine Förderung, weil für ihn in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG kein Bedarfssatz festgelegt ist. Diese Ungleichbehandlung ist durch eine Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BAföG zu beseitigen.

Nach der Gesetzessystematik und der Entstehungsgeschichte soll der in dieser Vorschrift festgelegte Bedarfs-

satz nur für Berufsfachschüler im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG gelten. Mit der Änderung soll der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers wiederhergestellt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d und Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a

(§ 13 Abs. 3 Satz 2 – neu – BAföG und § 2 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland)

a) In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d ist in Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Absatzes 4 ein Auslandszuschlag geleistet wird.“

b) In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist in Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die Gewährung eines Zuschlags zu den Unterkunftskosten ist gegenwärtig in den §§ 8 und 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV) geregelt, die durch Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzentwurfs aufgehoben werden sollen. An ihre Stelle soll künftig eine Regelung im Gesetz (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Abs. 3 und Artikel 6 Buchstabe d) treten.

Der § 6 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (AuslandszuschlagsV) schließt gegenwärtig die Gewährung eines Zuschlags zu den Unterkunftskosten nach der HärteV zusätzlich zur Gewährung eines Auslandszuschlags aus. Das soll nach der Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a auch künftig der Fall sein. Dieses Ziel wird mit dem Gesetzentwurf zwar monetär erreicht. Allerdings führt die vorgesehene Anrechnungsregelung gegenüber dem jetzigen Rechtszustand zu einer Verschlechterung für die Auszubildenden, weil der Auslandszuschlag gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BAföG voll als Zuschuss, der Zuschlag nach der HärteV und den künftig an ihre Stelle tretenden Bestimmungen jedoch je zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehen gewährt wird.

Außerdem wird der Gesetzentwurf in diesem Punkt dem mit dem AföRG auch verfolgten Ziel einer Vereinfachung und transparenteren Gestaltung des Gesetzes (vgl. Begründung A I Abs. 1 5. Spiegelstrich) nicht gerecht, weil er in jedem Falle zunächst die Berechnung des Zuschlags zu den Unterkunftskosten erfordert. Dies führt dann zu Komplikationen, wenn Auszubildende ein Auslandsstudium antreten und den Nachweis über die Mietkosten noch nicht erbracht haben. In diesen Fällen sind stets zusätzliche Änderungsbescheide erforderlich.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Ausschluss der Gewährung eines Zuschlags zu den Unterkunftskosten zusätzlich zur Gewährung eines Auslandszuschlags gesetzessystematisch richtig in das Gesetz selbst aufgenommen. Damit wird auch die im Gesetzentwurf

enthaltene Schlechterstellung der Auszubildenden vermieden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zugleich wird damit die rechtlich unzutreffende Zitierung des § 12 Abs. 3 in Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 beseitigt.

8. Zu § 29 Abs. 1 BAföG

Die Bundesregierung wird gebeten, die Freibeträge vom Vermögen in § 29 Abs. 1 BAföG angemessen zu erhöhen. Der Bundesrat schlägt hierfür den Betrag von 10 000 DM für den Auszubildenden und jeweils 3 500 DM für den Ehegatten und die Kinder vor.

Begründung:

Der Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden wurde 1977 auf 6 000 DM festgelegt; dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten und die Kinder um jeweils 2 000 DM. Seit nunmehr 23 Jahren gelten diese Freibeträge unverändert. Aus Gründen des Inflationsausgleichs wird vorgeschlagen, die Freibeträge auf 10 000 DM für den Auszubildenden und jeweils 3 500 DM für den Ehegatten und die Kinder zu erhöhen. Diese Maßnahme würde zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, weil in deutlich weniger Förderungsfällen eine Prüfung der Vermögensanrechnung erforderlich wäre.

9. Zu Artikel 1 Nr. 25a – neu – (§ 45 Abs. 3 Satz 1 BAföG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

„25a. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder Nachpraktikum ableisten“ die Wörter „, sowie für Auszubildende, die nach § 2 Abs. 3 Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten“ eingefügt.“

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Psychotherapeutenausbildung ergibt sich, dass auch kommunale Ämter für Ausbildungsförderung, die originär Ausbildungsförderung für Schüler in der Förderungsart Zuschuss bewilligen, Anträge auf Ausbildungsförderung zu bearbeiten und zu entscheiden haben, die im Ergebnis zu Förderungsarten führen, wie sie für Studierende an Hochschulen typisch sind (Zuschuss/zinsloses Darlehen oder Bankdarlehen). Diese Förderungsarten weichen prinzipiell von der Förderungsart Zuschuss ab. Folglich sind auch eine Reihe von Verwaltungshandlungen grundsätzlich verschieden. Es ist daher anzustreben, dass die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung so geregelt wird, dass die Förderungsart für Schüler ausschließlich den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung vorbehalten bleibt und die Förderungsarten für Studierende von den Ämtern für Ausbildungsförderung der Hochschulen bzw. der Studentenwerke geleistet wird. Diese Regelung trägt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Gesetzesvollzuges bei und erfüllt gleichsam eine Forderung des Bundesrechnungshofes.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Die vorgeschlagene Sonderregelung würde bei grenzüberschreitender Zusammenarbeit deutscher und ausländischer Hochschulen die Möglichkeit der Förderung von Vollstudien im Ausland ermöglichen. Die Bundesregierung hält angesichts der großzügigen Ausweitung der Auslandsförderung in der Europäischen Union ausdrücklich an der Notwendigkeit einer einjährigen Startphase im Inland fest (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). Von diesem Grundsatz wird bereits nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bei grenzüberschreitenden Kooperationen von Bildungseinrichtungen zugunsten der Studierenden abgewichen und die Förderung auch dann ermöglicht, wenn beispielsweise ein Bachelor-Studium, das Teil einer einheitlichen (konsekutiven) BA-/MA-Ausbildung ist, vollständig im Ausland durchgeführt wird und lediglich der postgraduale Teil der Ausbildung im Inland zu absolvieren ist. Für eine weitergehende förderungsrechtliche Privilegierung von Bildungsgängen, die in gemeinsamer Verantwortung von deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden, besteht kein Anlass. Entscheidend für die Förderungsfähigkeit binationaler Kooperationen ist die konzeptionelle Ausgestaltung der aufeinander bezogenen Studienabschnitte zu einem einheitlichen Studiengang, nicht schon die bloße Einbeziehung deutschen Hochschulpersonals.

Zu den Nummern 2 und 3

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 5 Satz 1 BAföG)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 5 Satz 2 BAföG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Entwicklung moderner, international ausgerichteter Bildungsgänge wird bereits dadurch angemessen Rechnung getragen, dass nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BAföG der Besuch einer Berufsfachschule im Ausland gefördert wird, wenn der Unterrichtsplan der Berufsfachschule im Inland den Besuch zur Vermittlung von Kenntnissen der Sprache des jeweiligen Staates vorschreibt. Die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland sollte auch weiterhin nur gefördert werden, wenn es im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule durchgeführt wird.

Eine Berufsfachschulausbildung kann schon nach einem Jahr abgeschlossen werden (vgl. Tz 2.1.14 BAföGVwV). Ein dreimonatiges Auslandspraktikum erscheint vor diesem Hintergrund kaum vertretbar. Es ist daher zwar folgerichtig, dass die Forderung nach Einführung von Förderungsmöglichkeiten für Praktika im Sekundarbereich mit der Anregung ver-

bunden wird, die erforderliche Dauer des Praktikums von zwölf auf sechs Wochen herabzusetzen. Andererseits macht der Blick auf die Ausbildungsdauer aber auch deutlich, dass die Abgrenzung zwischen sinnvoller, zielgerichteter Ausbildung und vom Gesetzgeber nicht für förderungswürdig erachtetem Bildungstourismus in diesem Bereich sehr schwierig ist. Die nach dem Bundesratsvorschlag angestrebte Vermittlung vertiefter „Einsichten in andere Kulturen“ dürfte in sechs Wochen kaum möglich sein. Die vorgeschlagene generelle Halbierung der Mindestdauer für förderungsfähige Auslandspraktika birgt darüber hinaus die Gefahr rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme von Förderungsmitteln.

Zu Nummer 4

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie empfiehlt folgende Änderung des Gesetzentwurfs:

– Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und
2. der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.

Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31. März 2001 keine Anwendung.“

Zu Nummer 5

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a1 – neu – (§ 7 Abs. 3 Satz ... – neu – BAföG)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Der Gesetzgeber hat in dieser Legislaturperiode mit dem 20. BAföGÄndG vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) ausdrücklich die Grundentscheidung bekräftigt, dass nach einem Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund Ausbildungsförderung nur geleistet wird, wenn dieser spätestens bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vollzogen wird. Lediglich der Zeitpunkt selbst wurde entsprechend einer Empfehlung des Beirats für Ausbildungsförderung vom Beginn des dritten auf den des vierten Fachsemesters verschoben. Mit der im Übrigen unverändert festen Grenze, bis zu der den Auszubildenden eine Orientierungsphase vor der endgültigen Entscheidung über die Fortsetzung ihrer Ausbildung einzuräumen ist, lässt sich die Berücksichtigung an-

rechenbarer Ausbildungszeiten bei der Anerkennung eines wichtigen Grundes nicht vereinbaren. In dem überschaubaren Zeitraum von drei Semestern, die das BAföG den Auszubildenden für die förderungsunschädliche Klärung ihrer Studienwahl zubilligt, besteht im Übrigen auch aus fiskalischen Erwägungen keine Notwendigkeit, das Vorliegen anrechenbarer Studienleistungen besonders zu honorieren. Anhaltspunkte für eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung, von denen der Bundesratsantrag auszugehen scheint, sind nicht ersichtlich. Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlass, von ihrer beim 20. BAföG-ÄndG eingenommenen Position wieder abzurücken.

Zu Nummer 6

Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Es ist zwar richtig, dass der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2000 (BVerwG 5 C 16.99) eine vom Willen des Gesetzgebers abweichende Auslegung von § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG zu Grunde liegt. Diese war letztlich aber für die Zubilligung eines Förderungsanspruchs an eine Berufsfachschülerin, die eine im Eigentum ihrer Eltern stehende Wohnung bewohnt, nicht ausschlaggebend. Für die vom Gericht so genannte „Förderungsgrundentscheidung“ ist nach dem Urteil (vgl. dort S. 6) ausschließlich § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG in Verbindung mit § 2 Abs. 1a BAföG maßgeblich. Wenn ein Förderungsanspruch nach diesen Vorschriften dem Grunde nach zu bejahen ist, scheitert seine Durchsetzung nicht daran, dass in den §§ 12, 13 BAföG kein Bedarfssatz für den zu entscheidenden Fall festgesetzt ist. Der Vorschlag des Bundesrates ist demnach zur Erreichung des damit verfolgten Ziels ungeeignet. Eine Klärung würde vielmehr eine Änderung des § 2 BAföG erfordern, die die Verständlichkeit des Gesetzes beeinträchtigen würde und für die die Bundesregierung angesichts einer nur geringen Anzahl betroffener Fälle keinen Regelungsbedarf sieht.

Zu Nummer 7

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d und Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 13 Abs. 3 Satz 2 – neu – BAföG und § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie empfiehlt folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

– Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu monatlich 90 DM. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn bei Auslandsausbildungen bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag nach Maßgabe des Absatzes 4 vorgenommen wird.“

– Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung

– in Europa für

Bosnien Herzegowina	180 DM,
Bulgarien	120 DM,
Estland	180 DM,
Island	360 DM,
„Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien, Montenegro)	120 DM,
Kroatien	170 DM,
Lettland	230 DM,
Litauen	180 DM,
Malta	170 DM,
Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	120 DM,
Moldau, Republik	180 DM,
Norwegen	270 DM,
Polen	120 DM,
Rumänien	120 DM,
Russische Föderation	190 DM,
Schweiz	270 DM,
Slowakei	120 DM,
Slowenien	120 DM,
Tschechische Republik	120 DM,
Ukraine	180 DM,
Ungarn	120 DM,
Weißrussland	180 DM,

– in Afrika für

Ägypten	180 DM,
Äthiopien	280 DM,
Botsuana	180 DM,
Burkina Faso	280 DM,
Côte d'Ivoire	280 DM,
Gabun	390 DM,
Gambia	280 DM,
Ghana	180 DM,
Kamerun	280 DM,
Kenia	230 DM,
Kongo, Demokratische Republik	390 DM,
Kongo, Republik	610 DM,
Lesotho	180 DM,
Madagaskar	230 DM,
Mauritius	230 DM,
Marokko	130 DM,
Namibia	120 DM,
Nigeria	340 DM,
Ruanda	390 DM,
Sambia	280 DM,
Senegal	280 DM,
Sierra Leone	230 DM,
Simbabwe	120 DM,

Sudan	280 DM,
Südafrika	120 DM,
Tansania	390 DM,
Tschad	390 DM,
Tunesien	160 DM,
Uganda	280 DM,

– in Amerika für

Argentinien	400 DM,
Bolivien	180 DM,
Brasilien	230 DM,
Chile	270 DM,
Costa Rica	230 DM,
Ecuador	180 DM,
El Salvador	230 DM,
Guatemala	230 DM,
Haiti	390 DM,
Honduras	340 DM,
Jamaika	390 DM,
Kanada	170 DM,
Kolumbien	180 DM,
Kuba	390 DM,
Mexiko	340 DM,
Nicaragua	340 DM,
Paraguay	180 DM,
Peru	340 DM,
Trinidad u. Tobago	280 DM,
Uruguay	320 DM,
Venezuela	280 DM,

Vereinigte Staaten von Amerika mit Ausnahme der Stadt New York	380 DM,
die Stadt New York	480 DM,

– in Asien für

Armenien	390 DM,
Aserbajdschan	230 DM,
China mit Ausnahme der Stadt Hongkong	180 DM,
die Stadt Hongkong	450 DM,
Georgien	390 DM,
Indien	180 DM,
Indonesien	180 DM,
Iran	180 DM,
Israel	220 DM,
Japan	1 070 DM,
Jemen	180 DM,
Jordanien	340 DM,
Kasachstan	230 DM,
Kirgisistan	180 DM,
Korea, Demokratische Volksrepublik	450 DM,
Korea, Republik	390 DM,
Libanon	280 DM,
Malaysia	180 DM,

Nepal	230 DM,
Pakistan	180 DM,
Philippinen	180 DM,
Singapur	230 DM,
Sri Lanka	280 DM,
Syrien	180 DM,
Tadschikistan	390 DM,
Taiwan	450 DM,
Thailand	180 DM,
Türkei	190 DM,
Turkmenistan	230 DM,
Usbekistan	280 DM,
Vereinigte Arabische Emirate	180 DM,
Vietnam	200 DM,

– in Australien/Ozeanien für

Australien	120 DM,
Neuseeland	120 DM,
Papua-Neuguinea	180 DM.“ ‘

Zu Nummer 8

Zu § 29 Abs. 1 BAföG

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat angeregten deutlichen Erhöhung der in § 29 Abs. 1 BAföG geregelten Freibeträge vom Vermögen der Auszubildenden, ihrer Ehegatten und Kinder zu. Sie schlägt folgende Änderung des Gesetzentwurfs vor:

– Nach Artikel 1 Nr. 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. In § 29 Abs. 1 werden ersetzt

– die Zahl „6 000“ durch die Zahl „10 000“ und

– die Zahl „2 000“ jeweils durch die Zahl „3 500“.“ ‘

Zu Nummer 9

Artikel 1 Nr. 25a – neu – (§ 45 Abs. 3 Satz 1 BAföG)

Die Bundesregierung erkennt das in dem Vorschlag des Bundesrates zum Ausdruck kommende Anliegen grundsätzlich als berechtigt an, empfiehlt aber, da es primär auf eine Änderung der sachlichen Zuständigkeit gerichtet ist, folgende Rechtsänderungen:

„25a. Dem § 40 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„;dieses kann auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende übertragen werden, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten.“ ‘

25b. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Länder können bestimmen, dass das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind, und andere Auszubildende, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten.“ ‘